

Gedenken und Erinnern:

Ausschreibung für die logistische und organisatorische Durchführung der Gedenkstättenfahrt nach Auschwitz vom 9. bis 14. März 2025

– Verfahrensregeln –

Inhaltsverzeichnis

1	Angaben zum Kontext der Ausschreibung	1
2	Konzept und Ablauf der Gedenkstättenfahrt	1
3	Angebots-, Vergabe- und Vertragsbedingungen	1
3.1	Auftraggeber	1
3.2	Zuschlag erteilende Stelle	2
3.3	Art und Umfang der Leistung	2
3.4	Budgetrahmen	2
3.5	Leistungsort	2
3.6	Unterteilung der Leistung in Lose	2
3.7	Leistungszeitraum	2
3.8	Angaben zur Verfahrensart	2
3.9	Zugänglichkeit Vergabeunterlagen, Kommunikation	2
3.10	Eignungskriterien	3
3.11	Form und Fristen der Angebotsabgabe	3
3.12	Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Angebote	3
3.13	Fragen zum Verfahren und den Vergabeunterlagen	4
3.14	Vertrags- und Geschäftsbedingungen	4
3.15	Bindefrist	4
3.16	Nebenangebote	4
3.17	Datenschutzklausel	4
3.18	Verschwiegenheit	5
3.19	Vergütung	5
3.20	Zahlungsbedingungen	5
3.21	Übersicht Termine des Vergabeverfahrens	5
4	Zuschlagskriterien	6
4.1	Übersicht Zuschlagskriterien und Gewichtung	6
5	Einzureichende Angebotsbestandteile	6
5.1	Preis	6
5.2	Konzept zur Umsetzung der Gedenkstättenfahrt	6
5.3	Anlage Formblätter	7

Identifikationsnummer des Verfahrens: CXP4YVHHV2S

1 Angaben zum Kontext der Ausschreibung

Die DGB-Jugend Bund und DGB-Jugend NRW (im Folgenden als DGB-Jugend bezeichnet) beabsichtigen anlässlich des 80. Jahrestages der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz eine Gedenkstättenfahrt mit 600 Teilnehmenden durchzuführen. Die Gedenkstättenfahrt ist vom 9. bis 14. März 2025 geplant und umfasst ebenfalls das Gedenken der Liquidation des Krakauer Ghettos am 13. März 1943.

Die DGB-Jugend setzt sich gemäß ihrer Beschlusslage mit der Erinnerung an dieses nie zuvor dagewesene Menschheitsverbrechen auseinander, was aktuell vor vielen Herausforderungen steht. Sowohl rechtsextreme als auch antisemitische Tendenzen in der Gesellschaft nehmen in besorgniserregendem Maße zu und gefährden die Demokratie. Insbesondere anlässlich des Wahljahres 2025 beabsichtigt die DGB-Jugend die Erinnerungsarbeit zu intensivieren. Damit wird sowohl ein Ziel der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit umgesetzt als auch dem zunehmenden Vergessen und Verharmlosen der nationalsozialistischen Gräueltaten Einhalt geboten.

2 Konzept und Ablauf der Gedenkstättenfahrt

Die Vorbereitungsseminare, das Teilnehmendenmanagement (inkl. der An- und Abreise der bis zu 600 Teilnehmenden) und die pädagogische Umsetzung der Gedenkstättenfahrt liegen in der Verantwortung der DGB-Bezirke sowie des DGB-Bildungswerks und werden im Folgenden zur Kenntnis aufgeführt (*nicht Teil der zu erbringenden Leistung*):

Das Konzept sieht vor, die Teilnehmenden bezirkswise in Kleingruppen von qualifizierten Teamer*innen auf die Fahrt vorzubereiten. Gewerkschaftliche Aspekte der Erinnerung, wie beispielsweise die kritische und verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit dem Begriff der Arbeit im Nationalsozialismus und dessen Transfer in die Gegenwart, stehen dabei im Zentrum. Die Teamer*innen werden vorab in einem einwöchigen Seminar inhaltlich und pädagogisch geschult.

Das Programm besteht aus drei Bestandteilen, die in den Kleingruppen an den drei Programmtagen durchlaufen werden. Der mögliche Ablauf der Gedenkstättenfahrt ist demnach wie folgt (*detaillierte Bestandteile der Ausschreibung siehe Anlage 1: Leistungsbeschreibung*):

- 09.03.: Anreise, Ankommen, Begrüßung, Organisatorisches
- 10.03.: Gruppe A: Gedenkstätte und Museum Auschwitz in Oświęcim, Gruppe B: Jüdisches Leben in Krakau, Ghetto, Gruppe C: Was heißt Gedenken und Erinnern für uns heute?
- 11.03.: Gruppe B: Gedenkstätte und Museum Auschwitz in Oświęcim, Gruppe C: Jüdisches Leben in Krakau, Ghetto, Gruppe A: Was heißt Gedenken und Erinnern für uns heute?
- 12.03.: Gruppe C: Gedenkstätte und Museum Auschwitz in Oświęcim, Gruppe A: Jüdisches Leben in Krakau, Ghetto, Gruppe B: Was heißt Gedenken und Erinnern für uns heute?
- 13.03.: Workshoptag, Gedenkveranstaltung zum Jahrestag der Liquidierung des Krakauer Ghettos am 13.03.1943 und gemeinsamer Abschluss
- 14.03.: Auswertung und Reflexion in der Gruppe, Abreise

Des Jahrestages der Liquidation am 13. März 1943 wird mit einer Zeremonie gedacht und anschließend mit der Frage „Was heißt Erinnern und Gedenken heute?“ der Transfer in die Gegenwart vollzogen. Für diesen programmatischen Höhepunkt werden politische Vertreter*innen aus Deutschland und Polen eingebunden.

3 Angebots-, Vergabe- und Vertragsbedingungen

3.1 Auftraggeber

Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstandsverwaltung
Abteilung Jugend und Jugendpolitik

Keithstraße 1
10787 Berlin

3.2 Zuschlag erteilende Stelle

Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstandsverwaltung
Abteilung Jugend und Jugendpolitik
Keithstraße 1
10787 Berlin

3.3 Art und Umfang der Leistung

Logistische und organisatorische Durchführung der Gedenkstättenfahrt im Hinblick auf die Buchung der Unterkünfte, Organisation der Führungen und Kommunikation mit der Gedenkstätte, Programm- und Raumplanung, Kommunikation auf Polnisch, etc. (siehe Anlage 1: Leistungsbeschreibung).

3.4 Budgetrahmen

Eingereichte Angebote sollen mit einer Anzahl von 600 Teilnehmenden kalkulieren. Da die finale Teilnehmendenanzahl bis zum Zeitpunkt der Gedenkstättenfahrt variieren kann, wird im Angebot die Aufführung des Einzelpreises pro Person gefordert sowie die Angabe, wie sich der Preis pro Person verändert, wenn die tatsächliche Teilnehmendenanzahl um je mehr als +/- 50 Teilnehmende variiert.

3.5 Leistungsort

Der Leistungsort ist Oświęcim sowie Krakau.

3.6 Unterteilung der Leistung in Lose

Die Gesamtleistung bildet ein Los. Eine Aufteilung ist nicht vorgesehen. Der DGB ist nach den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen nicht an das Gebot der Losaufteilung gebunden.

3.7 Leistungszeitraum

Die Gedenkstättenfahrt findet vom 9. bis 14. März 2025 statt. Aufgrund der logistischen Vorbereitungen beginnt der Leistungszeitraum nach der Vergabe im November 2024.

3.8 Angaben zur Verfahrensart

Der DGB ist kein öffentlicher Auftraggeber und unterliegt nicht kraft Gesetzes dem Vergaberecht. Der DGB ist aufgrund von Bestimmungen des Zuwendungsrechts (AnBest-P) zur bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen im Rahmen im Rahmen des vorliegenden Projekts zur Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) verpflichtet (unabhängig davon, ob es sich um einen Unterschwellenauftrag handelt), wobei bestimmte Vorschriften ausgenommen sind.

Das angewandte Verfahren ist eine öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

3.9 Zugänglichkeit Vergabeunterlagen, Kommunikation

Die vollständigen Vergabeunterlagen können uneingeschränkt und kostenfrei auf der eVergabe-Plattform DTVP (Identifikationsnummer des Verfahrens: CXP4YVHHV2S) abgerufen werden sowie auf der Homepage des DGB: <https://www.dgb.de/downloadcenter>.

Das Vergabeverfahren wird ausschließlich elektronisch über die eVergabe-Plattform „Deutsches Vergabeportal“ www.dtv.de abgewickelt.

Dies gilt sowohl für die Abgabe von Angeboten als auch für die sonstige Kommunikation. Es wird darauf hingewiesen, dass einfache E-Mails die Anforderungen von § 7 Abs. 4 UVgO i.V.m. § 10 und § 11 VgV z.B. an Sicherheit, Vertraulichkeit und Verhinderung eines vorzeitigen Zugriffs nicht gewährleisten.

Angebote sind ausschließlich elektronisch über die vorgenannte eVergabe-Plattform an die oben genannte den Zuschlag erteilende Stelle zu richten.

Die Abgabe eines Angebots in der Ausschreibung setzt eine Registrierung als Bieter auf der eVergabe-Plattform voraus. Diese ist kostenlos möglich (Edition „Basic“, einmal pro Unternehmen). Es wird dringend empfohlen, bei der Registrierung als E-Mail-Adresse ein Funktionspostfach anzugeben, sodass das Unternehmen dauerhaft und stets Benachrichtigungen über auf der Plattform eingegangene Mitteilungen zur Ausschreibung erhält. Die Angebotsabgabe setzt ferner die Verwendung einer auf der Plattform zum Download verfügbaren Bietersoftware (Cosinex-Bietertool) voraus, die auf dem Rechner der das Angebot abgebenden Person zu installieren ist.

Zur Abwicklung des Verfahrens über die besagte eVergabe-Plattform bedient sich der Auftraggeber der Rechtsanwaltskanzlei WEISSLEDER EWER, Kiel, unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit als Vergabestelle.

3.10 Eignungskriterien

Zur Prüfung der Eignung der anbietenden Unternehmen und ggf. Mitglieder von Bietergemeinschaften sowie verantwortlichen Nachunternehmen im Sinne von § 31 UVgO werden folgende Kriterien herangezogen, zu denen Angaben im Formblatt 5.3 zu machen sind:

- hinreichende personelle Kapazitäten (Mindestanforderung: mindestens eine Person, die hauptverantwortlich für das Projekt als Ansprechpartner zuständig ist)
- Geschäftsfeld des Unternehmens, welches die ausgeschriebenen Leistungen umfasst
- Referenzen. Mindestanforderung: Zwei Referenzen für vergleichbare Leistungen und Projekte in den letzten vier Jahren
- Qualifikation und Erfahrung des für das Projekt vorgesehenen Personals

Geprüft wird außerdem das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 31 Abs. 1 UVgO in entsprechender Anwendung der §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Hierzu ist mit dem Angebot eine Eigenerklärung gemäß Formblatt einzureichen. Anstelle der eigenhändigen Unterschrift genügt auch hier zur Wahrung der Textform eine Namensangabe der erklärenden natürlichen Person.

3.11 Form und Fristen der Angebotsabgabe

Angebote können ausschließlich elektronisch in Textform über die eVergabe-Plattform DTVP bis zum **30.10.2024 um 13 Uhr** (Ausschlussfrist) eingereicht werden. Soweit Formulare eine eigenhändige Unterschrift vorsehen, genügt zur Formwahrung der Textform die Namensangabe der erklärenden natürlichen Person; eine Unterschrift auf einem eingescannten Exemplar ist freiwillig.

Für die Erstellung des Angebots sind die Formblätter unter Punkt 5 inklusive der Vorlage des Angebotschreibens zu verwenden. Bitte achten Sie auf Vollständigkeit der Unterlagen.

Die Frist für Rückfragen endet am **18.10.2024**.

Die Zuschlagserteilung folgt schnellstmöglich nach der Prüfung der eingegangenen Angebote.

3.12 Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Angebote

Eingereichte Angebote können bis zur Angebotsfrist überarbeitet, ergänzt oder zurückgezogen werden. Dazu sind die von der eVergabe-Plattform zur Verfügung gestellten Modalitäten zu beachten (in der Regel ist zur Änderung die Rücknahme und erneute Einreichung nötig). Eintragungen der Bieter im Angebot und Änderungen an ihren Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen an den Ausschreibungsunterlagen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.

3.13 Fragen zum Verfahren und den Vergabeunterlagen

Bieterfragen sind spätestens zum 18.10.2024 über das eVergabe-Plattform einzureichen. Soweit die Beantwortung der Fragen ergänzende oder berichtigende Angaben für die Ausschreibung enthält, werden diese als Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht.

Zusätzliche Informationen zur Vorbereitung der Angebote sowie Antworten zu Bieterfragen oder aufklärende/ berichtigende Angaben zu den Vergabeunterlagen werden zeitgleich allen Interessenten rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist auf der eVergabe-Plattform zur Verfügung gestellt und werden damit Teil dieser Vergabeunterlagen.

Die Bietenden sind grundsätzlich verpflichtet, sich selbstständig regelmäßig über den jeweils aktuellen Stand der Vergabeunterlagen sowie Beantwortung der Bieterfragen über das eVergabe-Plattform zu informieren! Eine Benachrichtigung durch den Auftraggeber erfolgt nicht.

3.14 Vertrags- und Geschäftsbedingungen

Im Falle eines Zuschlags werden folgende Bestimmungen Vertragsbestandteil:

- Die Vergabeunterlagen in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003 (Bundesanzeiger Nr. 178a) (Link: <https://www.bam.de/SharedDocs/DE/Downloads/Ausschreibungen-des-Einkaufs/bam-praeambel.pdf?blob=publicationFile>)
- Auftragsverarbeitungsvertrag (Entwurf, der nach Auftragserteilung entsprechend angepasst wird: siehe Anlagen) und die „Absichtserklärung über die Erfüllung der wesentlichen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit“
- Bestimmungen zur Einhaltung des Mindestlohns und der Tariftreue des DGB (siehe Anlagen)
- Das bezuschlagte Angebot des Auftragnehmers

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in dieser Reihenfolge. Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieterunternehmens sind ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil. Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

3.15 Bindefrist

Die Bindefrist für die eingegangenen Angebote endet am 30.11.2024.

3.16 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

3.17 Datenschutzklausel

Im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens werden bei den teilnehmenden Unternehmen personenbezogene Daten zu den für sie, für die Mitglieder einer Bietergemeinschaft oder für beabsichtigte Nachunternehmer tätigen natürlichen Personen erhoben und verarbeitet. Dies betrifft Namen und geschäftliche Adressangaben und Kommunikationsanschlüsse sowie ggf. Angaben zur beruflichen Tätigkeit und Qualifikation.

Verantwortliche Stelle hierfür ist die unter Ziff. 3.1 dieses Dokuments genannte Vergabestelle. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der in diesem Vergabeverfahren liegenden Vertragsanbahnung und zu dem Zweck, dass die Vergabestelle ihre zuwendungsrechtlichen Verpflichtungen zur Vergabe von mit Zuwendungen finanzierten Aufträgen erfüllen kann. Eine von der Beteiligung am Vergabeverfahren unabhängige Rechtspflicht zur Angabe von personenbezogenen Daten besteht nicht. Die im Verfahren erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten sind aber erforderlich, um das Vergabeverfahren durchführen und dokumentieren zu können (auch

dauerhaft gegenüber den Zuwendungsgebern im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung). Ohne die jeweils geforderten Angaben können sich für die Unternehmen daher nachteilige Konsequenzen im Rahmen des Vergabeverfahrens ergeben (z.B. der Ausschluss).

Zur Erfüllung von zuwendungsrechtlichen Rechtspflichten können die personenbezogenen Daten an die nachfolgend genannten Zuwendungsgeber weitergegeben werden, um im Rahmen einer Verwendungsnachweisprüfung zu prüfen, ob bei der Vergabe des Auftrags die zuwendungsrechtlich vorgeschriebenen Vergabebestimmungen beachtet wurden:

Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln (für den Bund)
und entspr. Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen

Ferner ist eine Weitergabe an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung von Rechtspflichten möglich.

Die im Rahmen des Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Aufbewahrungsdauer bestimmt sich im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse etwaiger Prüfungen des Vergabeverfahrens durch Kontrollinstanzen der Zuwendungsgeber. Es ist mit einer Aufbewahrungsdauer von 10 Jahren (ab Vorlage des Verwendungsnachweis) zu rechnen.

Die Datenschutzbeauftragte ist wie folgt zu erreichen: datenschutz@dgb.de.

Hingewiesen wird auf das Recht der Betroffenen, sich gemäß Art. 77 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Hingewiesen wird ferner auf die Betroffenen-Rechte nach Art. 15 ff. DSGVO betreffend Auskunftserteilung, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung. Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. ohne die Verarbeitung die weitere Beteiligung am Verfahren nicht möglich ist.

3.18 Verschwiegenheit

Der Bieter hat während und nach der Beendigung der Angebotsphase über die ihm im Zusammenhang mit der Ausschreibung/Angebotsabgabe bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

3.19 Vergütung

Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.

3.20 Zahlungsbedingungen

Im Falle eines Zuschlags erhält der Auftragnehmer für die genannten Leistungen eine Vergütung entsprechend dem Angebot. Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der VOL/B.

3.21 Übersicht Termine des Vergabeverfahrens

- Frist für Rückfragen: 18.10.2024
- Frist zu Abgabe von Angeboten: 30.10.2024 um 13 Uhr (Ausschlussfrist)
- Beabsichtigte Zuschlagserteilung: 14.11.2024
- Bindefrist eingegangener Angebote: 30.11.2024
- Ausführungsbeginn: Nach Zuschlagserteilung
- Ausführungsende: 15. März 2025

4 Zuschlagskriterien

4.1 Übersicht Zuschlagskriterien und Gewichtung

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot. Die Bestimmung der Wirtschaftlichkeit erfolgt auf Grundlage des Preises und der qualitativen Kriterien nach der in der Tabelle angegebenen Gewichtung.

Kriterium	Gewichtung
Preis	45 %
Qualitative Umsetzung der Logistik	25 %
Qualitative Umsetzung der Programmpunkte	30 %
Summe	100 %

Wertungsskala

Jedes qualitative Kriterium wird anhand von Punkten, die nach der untenstehenden Werteskala vergeben werden, bewertet. Eine Vergabe von 0 Punkten bei einem Kriterium führt zum Ausschluss des Bietenden aus dem Verfahren.

Erläuterung	Punkte
Ziele/Erwartungen in keiner Weise erfüllt	0
Ziele/Erwartungen überwiegend nicht erreicht	1
Ziele/Erwartungen mit leichten Einschränkungen erreicht	2
Ziele/Erwartungen vollumfänglich erreicht	3
Ziele/Erwartungen leicht übertroffen	4
Ziele/Erwartungen überwiegend übertroffen	5

Im Hinblick auf den Preis ist der angebotene Gesamtpreis auf der Basis von 600 Teilnehmenden maßgeblich. Das preisgünstigste Angebot erhält die volle Punktzahl (5). Die Punktzahl preislich nachfolgender Angebote wird ermittelt, in dem der Quotient aus dem günstigsten Preis und dem jeweils angebotenen Preis gebildet und mit der Höchstpunktzahl multipliziert wird.

5 Einzureichende Angebotsbestandteile

Nachfolgend wird dargestellt, welche Bestandteile die einzureichenden Angebote umfassen müssen.

5.1 Preis

Bitte nehmen Sie die Preiskalkulation auf einer eigenen Vorlage vor. Die Preise müssen alle kalkulationsrelevanten Umstände berücksichtigen und nachvollziehbar sein.

Der Gesamtpreis ist auf dem Angebotsschreiben (Formblatt 5.1) zu notieren.

5.2 Konzept zur Umsetzung der Gedenkstättenfahrt

Bitte beschreiben Sie, wie Sie die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungsanforderungen umsetzen würden. Dies wird Gegenstand der qualitativen Auswertung (vgl. obige Auflistung der Zuschlagskriterien). Bitte gehen Sie auf folgende Punkte ein:

- Logistik: Welche Unterkünfte können Sie anbieten? Wie würden Sie die Verpflegung organisieren? Bitte gehen Sie auch auf Nahrungsmittel-Unverträglichkeiten ein.
- Programmpunkte: Wie würden Sie die Planung und Organisation der oben genannten Programmpunkte der Gedenkstättenfahrt umsetzen?

5.3 Anlage Formblätter

Die untenstehende Auflistung enthält alle Unterlagen, die mit dem Angebot eingereicht werden sollen. Die Leistungsbeschreibung des DGB ist nicht mit einzureichen, wird aber Vertragsbestandteil, s. oben. Hinweis: Für das Ausfüllen der Formblätter öffnen Sie das PDF bitte mit Adobe Acrobat (oder einem vergleichbaren Programm), um die Formularfunktionen zu aktivieren. Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Eintragungen gespeichert werden.

Die Formblätter müssen elektronisch ausgefüllt und mit Namensangabe der erklärenden natürlichen Personen versehen sein, um die Textform zu wahren. Eingescannte Fassungen, ggf. mit eingescannter Unterschrift, sind möglich, aber nicht zwingend.

Formblätter Teil 1

5.1 Angebotsschreiben

5.2 Formblatt Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB

Formblätter Teil 2

5.3 Formblatt Eignungserklärung

5.4 Formblatt bisherige Referenzen

5.5 Formblatt im Projekt beschäftigtes Personal

5.6 Selbsterklärung zur Tariftreue und gesetzlichem Mindestlohn

5.7 Auftragsverarbeitungsvertrag (*Entwurf, der nach Auftragserteilung entsprechend angepasst wird*)

5.8 Absichtserklärung über die Erfüllung der wesentlichen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit

Ohne Vorlage des DGB erstellte Angebotsdokumente des bietenden Unternehmens:

- Konzept zur Umsetzung der Gedenkstättenfahrt
- Preiskalkulation

* * * * *

Gedenken und Erinnern:

**Leistungsbeschreibung für die logistische und organisatorische
Durchführung der Gedenkstättenfahrt nach Auschwitz vom 9. bis 14.
März 2025**

Anlage 1 der Ausschreibung „Gedenken und Erinnern“

Identifikationsnummer des Verfahrens: CXP4YVHHV2S

Leistungsbeschreibung

1 Vorbemerkung: Angaben zum Kontext der Leistungen

Die DGB-Jugend Bund und DGB-Jugend NRW (im Folgenden als DGB-Jugend bezeichnet) beabsichtigen anlässlich des 80. Jahrestages der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz eine Gedenkstättenfahrt mit 600 Teilnehmenden durchzuführen. Die Gedenkstättenfahrt ist vom 9. bis 14. März 2025 geplant und umfasst ebenfalls das Gedenken der Liquidation des Krakauer Ghettos am 13. März 1943.

Die DGB-Jugend setzt sich gemäß ihrer Beschlusslage mit der Erinnerung an dieses nie zuvor dagewesene Menschheitsverbrechen auseinander, was aktuell vor vielen Herausforderungen steht. Sowohl rechtsextreme als auch antisemitische Tendenzen in der Gesellschaft nehmen in besorgniserregendem Maße zu und gefährden die Demokratie. Insbesondere anlässlich des Wahljahres 2025 beabsichtigt die DGB-Jugend die Erinnerungsarbeit zu intensivieren. Damit wird sowohl ein Ziel der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit umgesetzt als auch dem zunehmenden Vergessen und Verharmlosen der nationalsozialistischen Gräueltaten Einhalt geboten.

Die Vorbereitungsseminare, das Teilnehmendenmanagement (inkl. der An- und Abreise der bis zu 600 Teilnehmenden) und die pädagogische Umsetzung der Gedenkstättenfahrt liegen in der Verantwortung der DGB-Bezirke sowie des DGB-Bildungswerks und werden im Folgenden zur Kenntnis aufgeführt (*nicht Teil der zu erbringenden Leistung*):

Das Konzept sieht vor, die Teilnehmenden bezirksweise in Kleingruppen von qualifizierten Teamer*innen auf die Fahrt vorzubereiten. Gewerkschaftliche Aspekte der Erinnerung, wie beispielsweise die kritische und verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit dem Begriff der Arbeit im Nationalsozialismus und dessen Transfer in die Gegenwart, stehen dabei im Zentrum. Die Teamer*innen werden vorab in einem einwöchigen Seminar inhaltlich und pädagogisch geschult.

Das Programm besteht aus drei Bestandteilen, die in den Kleingruppen an den drei Programmtagen durchlaufen werden. Der mögliche Ablauf der Gedenkstättenfahrt ist demnach wie folgt (*detaillierte Bestandteile der Ausschreibung siehe Anlage 1: Leistungsbeschreibung*):

- 09.03.: Anreise, Ankommen, Begrüßung, Organisatorisches
- 10.03.: Gruppe A: Gedenkstätte und Museum Auschwitz in Oświęcim, Gruppe B: Jüdisches Leben in Krakau, Ghetto, Gruppe C: Was heißt Gedenken und Erinnern für uns heute?
- 11.03.: Gruppe B: Gedenkstätte und Museum Auschwitz in Oświęcim, Gruppe C: Jüdisches Leben in Krakau, Ghetto, Gruppe A: Was heißt Gedenken und Erinnern für uns heute?
- 12.03.: Gruppe C: Gedenkstätte und Museum Auschwitz in Oświęcim, Gruppe A: Jüdisches Leben in Krakau, Ghetto, Gruppe B: Was heißt Gedenken und Erinnern für uns heute?
- 13.03.: Workshoptag, Gedenkveranstaltung zum Jahrestag der Liquidierung des Krakauer Ghettos am 13.03.1943 und gemeinsamer Abschluss
- 14.03.: Auswertung und Reflexion in der Gruppe, Abreise

Des Jahrestages der Liquidation am 13. März 1943 wird mit einer Zeremonie gedacht und anschließend mit der Frage „Was heißt Erinnern und Gedenken heute?“ der Transfer in die Gegenwart vollzogen. Für diesen programmatischen Höhepunkt werden politische Vertreter*innen aus Deutschland und Polen eingebunden.

2 Vom Generalunternehmer zu erbringende Leistungen

Für die logistische und organisatorische Durchführung der sechstägigen Gedenkstättenfahrt wird ein Generalunternehmer benötigt. Zu erbringen sind folgende Leistungen:

2.1 Logistik

Für die 600 Teilnehmenden werden nachfolgende Unterkünfte und Verpflegung benötigt, die durch den Generalunternehmer gebucht und finanziell abgewickelt werden. Die An- und Abreise der rund 600 Teilnehmenden wird nicht durch den Generalunternehmer organisiert und durchführt, sondern eigenständig von den DGB-Bezirken.

- 600 mal 5 Übernachtungen in Krakau inkl. Frühstück
 - Davon möglichst 150-mal in Einzelzimmern (Einzelzimmerzuschlag)
 - Die übrigen (450) in Doppelzimmern
- 4 mal 600 Lunchpakete als Mittagsverpflegung
- 1 mal 600 Lunchpakete am Abreisetag in Krakau
- 5 mal 600 Abendessen in Krakau
- Getränkeversorgung der Kleingruppen

2.2 Programmpunkte

Die Leistung umfasst die Planung und Organisation der nachfolgenden Programmpunkte:

- Studienführungen in Auschwitz und Birkenau in deutscher Sprache mit lizenzierten Museumsführer*innen (Übersetzung möglich), durchgeführt an drei Tagen (Montag, Dienstag, Mittwoch) mit jeweils 200 TN pro Tag in Kleingruppen (mit 25, jedoch max. 30 TN)
- Audiosysteme für die Kleingruppen an den drei Programmtagen (Montag, Dienstag, Mittwoch)
- anschließend an Studienführungen: Zeitzeugengespräche in der Gedenkstätte oder alternativ Auswertungsgespräche in der Gedenkstätte
- Führung durch das jüdische Stadtviertel Kazimierz und Podgórze mit lizenzierten Stadtführer*innen und Besuch einer Synagoge, durchgeführt an drei Tagen (Montag, Dienstag, Mittwoch) mit jeweils 200 TN pro Tag in Kleingruppen á 25 TN
- Acht Gruppenräume an fünf Tagen (Montag, 10.03.25, bis Freitag, 14.03.25) für acht Kleingruppen á 25 TN in Krakau mit Basisausstattung Seminarraum (mit Möglichkeit für Visualisierung, z.B. Flipcharts, Pinnwände, etc.)
- Logistische Vorbereitungen für die Durchführung einer Gedenkzeremonie am 13.03.25 im öffentlichen Raum (Genehmigungen, eventuelle Gebühren, Kommunikation mit Behörden und anderen Stakeholdern, Audiosystem für Simultanübersetzung, Dolmetscher*innen Deutsch – Polnisch, etc.)
- Veranstaltungsort für 600 Teilnehmende zur Begrüßung und Start der Gedenkstättenfahrt am 09.03.25 in Krakau
- Veranstaltungsort für Workshoptag am 13.03.25 mit Möglichkeit der Zusammenkunft der 600 Teilnehmenden (z. B. Hörsaal, Veranstaltungszentrum, Veranstaltungshalle, etc.) sowie 12 Workshopräume ganztägig verfügbar in Krakau
- Veranstaltungsräumlichkeit für informelle Abendveranstaltung am 13.03.25 in Krakau

Programmänderungen sind aufgrund von Verfügbarkeiten nach Rücksprache mit dem DGB möglich.

2.3 Finanzielle Abwicklung

- Die Vergütung der Leistungen erfolgt als Pauschalpreis pro teilnehmender Person gem. Angebotsformular. Weicht die tatsächliche Zahl der Teilnehmenden um jeweils mehr als 50 nach oben oder unten ab, verändert sich der Pauschalpreis pro Person gem. Angaben im Preisblatt.
- Der Generalunternehmer rechnet sämtliche Leistungen gesammelt ab, und zwar aufgeteilt in zwei Rechnungen. Eine Rechnung bezieht sich auf die Teilgruppe DGB-Jugend auf Bundesebene, die zweite auf die Teilgruppe DGB-Jugend NRW. Die genaue Zuordnung der entsprechenden Teilnehmenden und die weiteren Anforderungen an die Rechnungsstellung erfolgen nach Auftragserteilung.
- Beide Sammelrechnungen gelten als Endabrechnungen sämtlicher selbst geleisteter und beauftragter Kosten im Sinne eines Generalunternehmers.

2.4 Anforderungen der Leistungsbeschreibung an das leitende Personal

- Nachgewiesene Arbeitserfahrung des mit der Durchführung beauftragten leitenden Personals mit Gedenkstätte und Museum Auschwitz in Oświęcim und mit der jüdischen- und Besatzungsgeschichte in Polen sowie der Erinnerungs- und Gedenkorte in Krakau
- Nachgewiesene Erfahrungen des leitenden Personals in der Durchführung von Gedenkstättenfahrten mit jugendverbandlichen Trägern nach Polen in Großgruppen (mit über 100 Teilnehmenden)
- verhandlungssichere polnische Sprachkenntnisse des leitenden Personals

3 Vertragsbestandteile und -bedingungen

Vertragsbestandteile werden durch den Zuschlag:

- Die Vergabeunterlagen in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003 (Bundesanzeiger Nr. 178a) (Link: https://www.bam.de/SharedDocs/DE/Downloads/Ausschreibungen-des-Einkaufs/bam-praeambel.pdf?__blob=publicationFile)
- Auftragsverarbeitungsvertrag (Entwurf, der nach Auftragserteilung entsprechend angepasst wird: siehe Anlagen) und die „Absichtserklärung über die Erfüllung der wesentlichen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit“
- Bestimmungen zur Einhaltung des Mindestlohns und der Tariftreue des DGB (siehe Anlagen)
- Das bezuschlagte Angebot des Auftragnehmers

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in dieser Rangfolge.

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieterunternehmens sind ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil.

Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

Name und Anschrift des bietenden Unternehmens:	Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung entspr. § 9 UVgO
An: Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstandsverwaltung Abteilung Jugend und Jugendpolitik Keithstraße 1 10787 Berlin (Nur elektronisch per e-Vergabe-Plattform DTVP!)	Hauptangebot

Gedenken und Erinnern: Ausschreibung für die logistische und organisatorische Durchführung der Gedenkstättenfahrt nach Auschwitz vom 9. bis 14. März 2025 Deutsches Vergabeportal (DTVP) Nr. CXP4YVHHV2S

Angebot

Wir unterbreiten hiermit dem Deutschen Gewerkschaftsbund ein verbindliches Angebot in dem genannten Ausschreibungsverfahren.

Hieran halten wir uns bis zum Ablauf der in den Verfahrensregeln des Verfahrens genannten Zuschlags- und Bindefrist gebunden.

Die Vertragsunterlagen des Auftraggebers (Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) erkennen wir als Grundlage und Bestandteil des Angebots an (dem Angebot nicht beigelegt).

[*ggf. ankreuzen*] Wir sind eine Bietergemeinschaft. Wir erklären hiermit für alle Mitglieder, dass wir im Zuschlagsfall eine gesamtschuldnerische Haftung für die vertraglichen Verpflichtungen übernehmen (insbes. als Arbeitsgemeinschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts). Falls nicht alle Mitglieder dieses Angebotschreibens gemeinsam ausstellen, liegen Vollmachten bei.

Unser Angebot umfasst die folgenden Unterlagen:

1. Formblatt 5.1: Dieses Angebotschreiben, ausgefüllt und mit Namensangabe der erklärenden natürlichen Person(en) versehen inklusive
2. ausgefülltem „Preisblatt“ (vgl. nächste Seite)
3. Preiskalkulation [*freie Textform*]
4. Konzept zur Umsetzung der Gedenkstättenfahrt [*freie Textform*]
5. *Formblätter, ausgefüllt:*
- 5.2 Formblatt Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB
- 5.3 Formblatt Eignungserklärung
- 5.4 Formblatt bisherige Referenzen

- 5.5. Formblatt im Projekt beschäftigtes Personal
 - 5.6. Selbsterklärung zur Tariftreue und gesetzlichem Mindestlohn
 - 5.7. Auftragsverarbeitungsvertrag (Entwurf, der nach Auftragserteilung entsprechend angepasst wird)
 - 5.8. Absichtserklärung über die Erfüllung der wesentlichen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit
6. [optional, ggf. ankreuzen] _____
[Hinweis: Bitte beachten Sie bei der Beifügung weiterer Unterlagen, dass diese den Vergabeunterlagen des Auftraggebers nicht widersprechen oder davon abweichen. Auch eigene AGB sind nicht zugelassen.]

Preisblatt

Wir bieten die geschuldeten Leistungen zu dem folgenden **Pauschalpreis pro teilnehmender Person** nach näherer Maßgabe der Vergabeunterlagen an (Kalkulationsbasis: 600 Teilnehmende):

Pauschalpreis pro teilnehmender Person (ohne USt.) in EURO:

Falls sich die reale Zahl der Teilnehmenden um jeweils mehr als 50 Personen erhöht oder verringert, verändert sich der angebotene Pauschalpreis pro Person um die nachfolgend genannten Sätze (ohne USt.). *[Erläuterung zum Formular: Bei geringerer Personenzahl müssen Fixkosten auf eine kleinere Zahl verteilt werden, so dass sich der Preis pro Person ggf. erhöht, bei höherer ggf. umgekehrt verringert. Anzugeben ist nicht der neue Pauschalpreis, sondern der Änderungssatz mit Vorzeichen, z.B. „+ 20 €“].*

Veränderungsfall	Veränderungssatz (ohne USt.) in EURO
Veränderung des Pauschalpreises pro Person bei Erhöhung der Teilnehmendenzahl um mehr als 50 Personen (also ab 651, ab 701)	
Veränderung des Pauschalpreises pro Person bei Verringerung der Teilnehmendenzahl um mehr als 50 Personen (also ab 549, ab 499)	

Die nachfolgende Namensangabe / gescannte Unterschrift gilt für alle Angebotsunterlagen

Ort: _____

Datum: _____

Name(n) d. Erklärenden in Blockschrift, mögl. mit Angabe der Funktion in der Firma (bei Bietergem. 1. Mitglied)

Optional (möglichst) Stempel der Firma u./o. Unterschrift d. Erklärenden / im Falle einer Bietergemeinschaft des 1. Mitglieds

Name(n) d. Erklärenden in Blockschrift, mögl. mit Angabe der Funktion in der Firma (bei Bietergem. 2. Mitglied)

Optional (möglichst) Stempel der Firma u./o. Unterschrift d. Erklärenden / im Falle einer Bietergemeinschaft des 2. Mitglieds

Bitte ausfüllen und unterschreiben.

Eigenerklärung zu den Ausschlussgründen nach § 31 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB analog

Der Bewerber/die Bewerberin erklärt, dass er/sie nicht von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschließen ist, weil eine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB analog dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 1 GWB analog).
- § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 2 GWB analog).
- § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 3 GWB analog).
- § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 4 GWB analog).
- § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 5 GWB analog).
- § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 6 GWB analog).
- § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 7 GWB analog).
- §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 8 GWB analog).
- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 9 GWB analog).
- §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels) (§ 31 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 Nr. 9 GWB analog). Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich (analog § 123 Abs. 2 GWB). Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (analog § 123 Abs. 3 GWB). Der Bewerber/die Bewerberin erklärt, dass die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträge zur gesetzlichen

Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurden (analog § 123 Abs. 4 GWB). Der Bewerber/die Bewerberin erklärt, dass keiner der in § 31 UVgO i.V.m. § 124 GWB analog genannten Fälle vorliegt, der einen Ausschluss eines Bewerbers/einer Bewerberin zur Teilnahme an einem öffentlichen Vergabeverfahren nach sich ziehen könnte.

- Er/Sie hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB analog).
- Er/Sie ist zahlungsfähig und es wurde über sein/ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, keine Eröffnung beantragt oder keiner dieser Anträge mangels Masse abgelehnt, er/sie befindet sich nicht in Liquidation oder hat seine/ihre Tätigkeit nicht eingestellt (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB analog).
- Er/Sie hat im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit nachweislich keine schwere Verfehlung begangen, die seine/ihre Integrität als Bewerber/Bewerberin in Frage stellt (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB analog).
- Er/Sie hat mit anderen Unternehmen keine Vereinbarungen getroffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB analog).
- Er/Sie unterliegt keinem Interessenskonflikt aufgrund der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB analog).
- Er/Sie hat keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt, welches zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB analog).
- Er/Sie hat in Bezug auf Ausschlussgründe und/oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten und ist in der Lage die erforderlichen Nachweise zu übermitteln (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB analog).
- Er/Sie hat nicht versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, oder vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er/sie unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. a),b) GWB analog).
- Er/Sie hat nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder solche Informationen zu übermitteln versucht (§ 31 UVgO i.V.m. § 124 Abs. 1 Nr. 9 lit. c) GWB analog).

Name des Unternehmens:

Name natürliche Person, welche die Erklärung für den Bieter abgibt:

Ort, Datum

Unterschrift

Eignungserklärung (Formblatt 5.3)

Bitte beschreiben Sie das bietende Unternehmen und gehen Sie dabei auf die Eckpunkte und Kriterien in der linken Spalte ein.

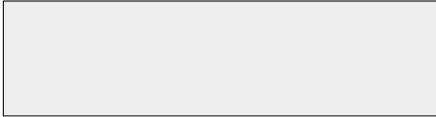
Rechtsform:	
Personelle Kapazitäten (Mindestanforderung: mindestens eine Person, die hauptverantwortlich für das Projekt als Ansprechpartner zuständig ist)	
Beschreibung Geschäftsfelder (Anforderung: Geschäftsfelder sollten zur angebotenen Leistung passen)	

Bisherige Referenzen (Formblatt 5.4)

Bitte beschreiben Sie **mindestens 2 Referenzen** mit vergleichbaren Leistungen und Projekten in den letzten 4 Jahren. Bitte geben Sie dabei wenn möglich Links zu den entsprechenden Leistungen an.

Referenz 1 <div data-bbox="156 611 593 723" style="border: 1px solid black; height: 50px; width: 100%;"></div>	Erläuterungen über erbrachte Leistungen <div data-bbox="635 616 1436 1288" style="border: 1px solid black; height: 300px; width: 100%;"></div>
Referenz 2 <div data-bbox="156 1404 593 1516" style="border: 1px solid black; height: 50px; width: 100%;"></div>	Erläuterungen über erbrachte Leistungen <div data-bbox="635 1408 1436 2058" style="border: 1px solid black; height: 300px; width: 100%;"></div>

Referenz 3



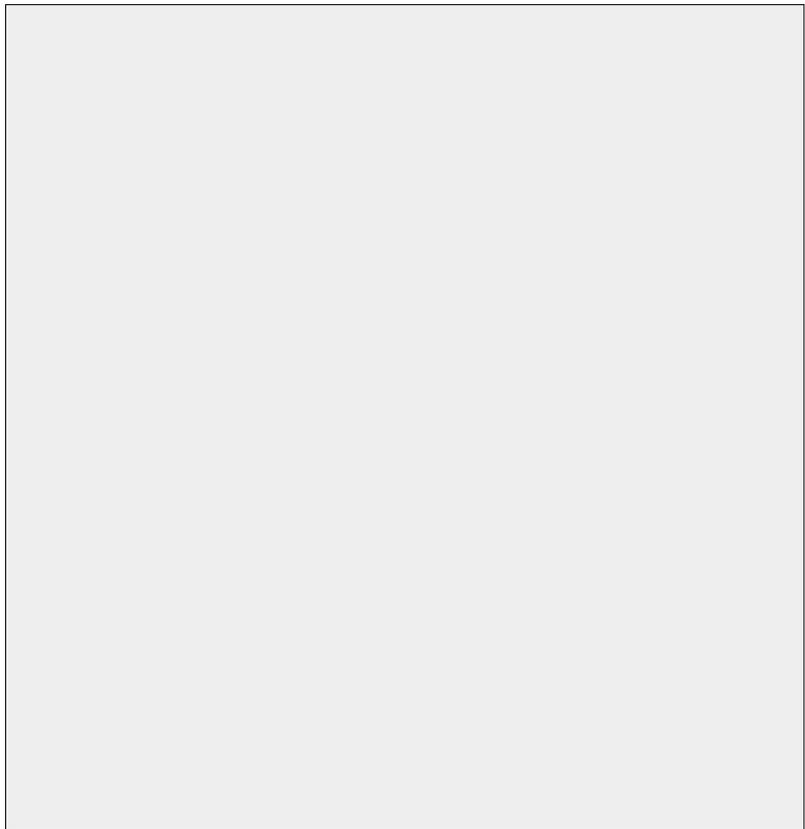
Erläuterungen über erbrachte Leistungen



Referenz 4



Erläuterungen über erbrachte Leistungen



Im Projekt beschäftigtes Personal (Formblatt 5.5)

Bitte beschreiben Sie die Qualifikation und Erfahrungen von mindestens 1 Person in Ihrem Unternehmen, welche an der Umsetzung des Auftrages hauptsächlich beteiligt würde.

Name Person 1 <input data-bbox="159 571 598 616" type="text"/>	Qualifikation und Erfahrungen <input data-bbox="670 526 1436 784" type="text"/>
Name Person 2 <input data-bbox="159 884 598 929" type="text"/>	Qualifikation und Erfahrungen <input data-bbox="670 840 1436 1108" type="text"/>
Name Person 3 <input data-bbox="159 1209 598 1254" type="text"/>	Qualifikation und Erfahrungen <input data-bbox="670 1164 1436 1444" type="text"/>
Name Person 4 <input data-bbox="159 1556 598 1601" type="text"/>	Qualifikation und Erfahrungen <input data-bbox="670 1512 1436 1836" type="text"/>

Selbsterklärung zur Tariftreue und gesetzlichem Mindestlohn

1. Der Vertragspartner sichert dem DGB zu, dass die Vergütung
 - der Mitarbeiter/innen des Vertragspartners,
 - der Mitarbeiter/innen von konzernzugehörigen Unternehmen des Vertragspartners und/oder eingesetzter Subunternehmer sowie
 - der über Zeitarbeitsunternehmen beim Vertragspartner und/oder konzernzugehörigen Unternehmen des Vertragspartners beschäftigten Angestellten und Arbeiter

für Aufträge des DGB nach den tariflichen Regelungen der jeweiligen Branche des Vertragspartners gezahlt wird.

2. Sollte keine tarifliche Regelung einer DGB-Gewerkschaft bestehen und auch kein allgemeinverbindlicher Branchenmindestlohn zur Anwendung kommen, sichert der Vertragspartner zu, dass er mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn an die jeweiligen Mitarbeiter/innen zahlt bzw. von konzern-zugehörigen Unternehmen und/oder Subunternehmern eine entsprechende Zusage vertraglich verlangen wird, dass die eingesetzten Mitarbeiter/innen mindestens den geltenden gesetzlichen Mindestlohn erhalten.
3. Alle eingesetzten Personen haben ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Vertragspartner.
4. Auf Verlangen des DGB ist der Vertragspartner verpflichtet, einen schriftlichen Nachweis über die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu erbringen.
5. Verstöße gegen die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn begründen ein Rücktrittsrecht für den DGB. Für das Rücktrittsrecht gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Ort, Datum Stempel

Unterschrift Vertragspartner

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO

zwischen

Deutscher Gewerkschaftsbund

Keithstraße 1, 10787 Berlin

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und

Bitte hier den Anbieternamen einfügen

Bitte hier die Straße, Postleitzahl sowie Ort einfügen

– nachfolgend „Auftragnehmer*in“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand der Leistungserbringung

Im Rahmen der Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem/der Auftragnehmer*in ist es regelmäßig erforderlich, dass der/die Auftragnehmer*in mit personenbezogenen Daten umgeht, für die der Auftraggeber als Verantwortlicher im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften fungiert (nachfolgend „Auftraggeber-Daten“ genannt). Dieser Rahmenvertrag enthält die grundsätzliche Verständigung der Parteien über ihre datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Umgang des Auftragnehmers mit „Auftraggeber-Daten“. Einzelheiten zur Leistungserbringung nach dem jeweiligen „Leistungsvertrag“ und spezifische Festlegungen zur Datenverarbeitung im Auftrag vereinbaren die Parteien bei Abschluss des jeweiligen „Leistungsvertrags“ durch entsprechende Spezifikation in den Anlagen zu diesem Rahmenvertrag.

§ 2 Art, Umfang, Zweck und Laufzeit der Auftragsverarbeitung

1) Der/Die Auftragnehmer*in verarbeitet die „Auftraggeber-Daten“ ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers i.S.v. Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung). Der Auftraggeber bleibt im datenschutzrechtlichen Sinn Verantwortlicher. Der Auftragnehmer darf die

„Auftraggeber-Daten“ ausschließlich in der Art, in dem Umfang und zu den Zwecken verarbeiten, die abschließend in **Anlage 1** zu diesem Vertrag festgelegt sind. Die Verarbeitung der „Auftraggeber-Daten“ durch den Auftragnehmer betrifft ausschließlich die in **Anlage 1** zu diesem Vertrag abschließend festgelegten Datenarten und die dort bestimmten Kategorien betroffener Personen. Jede davon abweichende oder darüber hinausgehende Verarbeitung von „Auftraggeber-Daten“ ist dem/der Auftragnehmer*in untersagt, insbesondere eine Verarbeitung der „Auftraggeber-Daten“ zu eigenen Zwecken; das gilt auch für den Fall einer Verwendung anonymisierter Daten. Der/Die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers Änderungen der Festlegungen in **Anlage 1** dieses Vertrags zuzustimmen, soweit er keinen sachlichen Grund zur Verweigerung dieser Zustimmung hat. Die Änderungen sind schriftlich festzulegen.

- 2) Die Verarbeitung von „Auftraggeber-Daten“ ist dem/der Auftragnehmer*in ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gestattet. Eine Verarbeitung von „Auftraggeber-Daten“ in Drittstaaten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und gegen Nachweis eines angemessenen Datenschutzniveaus im Verarbeitungsstaat nach Art. 44 ff. DSGVO möglich.
- 3) Sofern der/die Auftragnehmer*in „Auftraggeber-Daten“ außerhalb seiner Dienststellen, z.B. im Homeoffice, verarbeitet, stellt er ein angemessenes Datenschutzniveau sicher. Ferner ist es dem/der Auftragnehmer*in untersagt, „Auftraggeber-Daten“ auf privaten Datenverarbeitungsgeräten der Mitarbeiter zu speichern oder zugänglich zu machen.
- 4) Der/Die Auftragnehmer*in erwirbt an den „Auftraggeber-Daten“ keine Rechte und ist auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit auf erstes Anfordern zur Herausgabe der „Auftraggeber-Daten“ in einer für den Auftraggeber lesbaren und weiterverarbeitbaren Form verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf die „Auftraggeber-Daten“ und die dazugehörigen Datenträger sind ausgeschlossen.
- 5) Die Laufzeit dieses Vertrags entspricht der Laufzeit des „Leistungsvertrags“. Die Regelungen zur ordentlichen Kündigung des „Leistungsvertrags“ gelten entsprechend. Der Auftraggeber ist zu einer jederzeitigen außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags sowie des „Leistungsvertrags“ aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn
 - a) der/die Auftragnehmer*in gegen eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag verstößt,
 - b) der/die Auftragnehmer*in die „Auftraggeber-Daten“ für andere als nach § 2 Abs. 2 zugelassene Zwecke verwendet,
 - c) eine Weisung des Auftraggebers nach § 3 dieses Vertrags nicht oder nur teilweise ausführt,
 - d) der/die Auftragnehmer*in die Ausübung der Kontrollrechte des Auftraggebers nach § 9 dieses Vertrags verweigert oder nicht nur unerheblich behindert oder
 - e) der/die Auftragnehmer*in Unterauftragnehmer entgegen § 10 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers einschaltet.

- 6) Der „Leistungsvertrag“ darf im Falle einer Beendigung dieses Vertrags nur fortgeführt werden, wenn ausgeschlossen ist, dass der/die Auftragnehmer*in weiter „Auftraggeber-Daten“ verarbeitet. Im Zweifel gilt eine Kündigung des „Leistungsvertrags“ auch als eine Kündigung dieses Vertrags und gilt eine Kündigung dieses Vertrags auch als Kündigung des „Leistungsvertrags“.

§ 3 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- 1) Der/Die Auftragnehmer*in darf die „Auftraggeber-Daten“ ausschließlich in Übereinstimmung mit den in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen und den sonstigen Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftraggeber besitzt insoweit gegenüber dem/der Auftragnehmer*in ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang, Zweck und Verfahren der Verarbeitung von „Auftraggeber-Daten“.

Die Weisungen des Auftraggebers sollen grundsätzlich in Schrift- oder Textform erfolgen. Bei Bedarf kann der Auftraggeber Weisungen auch mündlich oder telefonisch erteilen. Mündlich oder telefonisch erteilte Weisungen bedürfen jedoch einer unverzüglichen Bestätigung durch den Weisungsberechtigten des Auftraggebers in Schrift- oder Textform. Der Auftragnehmer wird die Weisungen dokumentieren.

- 2) Der/Die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, die Weisungen des Auftraggebers unverzüglich auszuführen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem/der Auftragnehmer*in hierfür im Einzelfall eine jeweils angemessene Frist zu setzen, die der/die Auftragnehmer*in einzuhalten hat.
- 3) Ist der/die Auftragnehmer*in der begründeten Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder das geltende Datenschutzrecht verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.
- 4) Falls eine Weisung die gemäß § 2 Abs. 2 und **Anlage 1** dieses Vertrags getroffenen Festlegungen ändert oder aufhebt, ist sie nur zulässig, wenn hierbei eine entsprechende neue schriftliche Festlegung nach § 2 Abs. 2 erfolgt.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber steht nach außen, also gegenüber Dritten und den betroffenen Personen, in seinem Verantwortungsbereich für die Rechtmäßigkeit der auftragsgemäßen Verarbeitung der „Auftraggeber-Daten“ ein.
- 2) Er ist nach außen auch für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich. Die Haftung des Auftragnehmers nach den Art. 82 ff. DSGVO bleibt unberührt.
- 3) Der Auftraggeber ist Eigentümer der „Auftraggeber-Daten“ und im Verhältnis der Parteien zueinander Inhaber aller etwaigen Rechte an den „Auftraggeber-Daten“.

- 4) Der Auftraggeber hat den/die Auftragnehmer*in unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragnehmers Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- 1) Der/Die Auftragnehmer*in gewährleistet, dass er die „Auftraggeber-Daten“ im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrags und den Weisungen des Auftraggebers gemäß § 3 Abs. 1 erhebt und verwendet. Der/Die Auftragnehmer*in bestätigt, dass ihm und seinen Mitarbeitern, die mit „Auftraggeber-Daten“ umgehen, die Vorschriften der DSGVO, des BDSG und die sonstigen einschlägigen Datenschutzvorschriften bekannt sind.
- 2) Der/Die Auftragnehmer*in darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber keine Kopien oder Duplikate der „Auftraggeber-Daten“ anfertigen, soweit und solange sie nicht zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung, zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen gemäß dem „Leistungsvertrag“ (einschließlich der Datensicherung) oder zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind. Der Auftragnehmer darf „Auftraggeber-Daten“ ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber auch nicht an Dritte oder andere Empfänger aushändigen. Hiervon ausgenommen sind Datenweitergaben an Unterauftragnehmer, deren Beauftragung der Auftraggeber gemäß § 10 Abs. 1 zugestimmt hat.
- 3) Der/Die Auftragnehmer*in stellt sicher und kontrolliert regelmäßig vor Ort, mindestens jedoch einmal pro Jahr, dass die Verarbeitung der „Auftraggeber-Daten“ in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und den Weisungen des Auftraggebers erfolgt und die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 7 dieses Vertrags eingehalten werden.
- 4) Der/Die Auftragnehmer*in hat den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, wenn das Eigentum des Auftraggebers oder seine sonstigen Rechte an den „Auftraggeber-Daten“ bei dem/der Auftragnehmer*in durch Maßnahmen Dritter, z.B. durch Pfändung, Beschlagnahme, Insolvenz oder Vergleichsverfahren, oder durch sonstige Ereignisse gefährdet wird. Ferner wird der/die Auftragnehmer*in alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen darüber informieren, dass die „Auftraggeber-Daten“ und die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen, im Eigentum des Auftraggebers stehen.
- 5) Ist der Auftraggeber gegenüber einer staatlichen Stelle, einer betroffenen Person oder einer anderen Person verpflichtet, Auskünfte über die „Auftraggeber-Daten“ oder deren Verarbeitung zu erteilen, so ist der/die Auftragnehmer*in verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erteilung solcher Auskünfte auf erstes Anfordern zu unterstützen, insbesondere durch unverzügliches Zurverfügungstellen sämtlicher Informationen und Dokumente über die vertragsgegenständliche Verarbeitung von „Auftraggeber-Daten“ einschließlich den von dem/der Auftragnehmer*in ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, über den

technischen Ablauf der Verarbeitung von „Auftraggeber-Daten“, die Orte an denen „Auftraggeber-Daten“ verarbeitet werden und über die an der Verarbeitung beteiligten Mitarbeiter.

- 6) Der/Die Auftragnehmer*in hat dem Auftraggeber die Angaben nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO zur Verfügung zu stellen.
- 7) Der/Die Auftragnehmer*in bestätigt, dass er
 - einen fachkundigen und zuverlässigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 ff. DSGVO, § 38 BDSG benannt hat und verpflichtet sich, die Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten während der Dauer des Vertrags aufrechtzuerhalten, solange die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Pflicht zur Benennung fortbestehen, oder
 - eine Pflicht zur Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 ff. DSGVO, § 38 BDSG aktuell nicht besteht, er aber dann einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten benennen wird, wenn und solange die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, und dass unabhängig davon ein kompetenter Ansprechpartner für Datenschutzfragen im Unternehmen des Auftragnehmers erreichbar ist.

Die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten bzw. des Ansprechpartners für Datenschutzfragen lauten wie folgt:

Bitte hier die Kontaktdaten eintragen

Einen Wechsel in der Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten bzw. des Ansprechpartners für Datenschutzfragen hat der/die Auftragnehmer*in dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der/Die Auftragnehmer*in wird Kontrollen durch die zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden in gleichem Umfang dulden wie die Datenschutzaufsichtsbehörden Prüfungen beim Auftraggeber durchführen dürfen. Der/Die Auftragnehmer*in wird den Auftraggeber bei Kontrollen und Anfragen der Aufsichtsbehörden nach besten Kräften unterstützen. Der/Die Auftragnehmer*in wird insbesondere auf Verlangen des Auftraggebers ihm selbst oder der Aufsichtsbehörde unmittelbar alle Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag geben und entsprechende Auskünfte erteilen und der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit einräumen, Prüfungen in demselben Umfang durchzuführen, wie sie die Aufsichtsbehörde beim Auftraggeber durchführen darf. Der/Die Auftragnehmer*in gewährt der zuständigen Aufsichtsbehörde auch in diesem Rahmen alle erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte. Falls die Aufsichtsbehörde bei dem/der Auftragnehmer*in Kontrollhandlungen, Ermittlungen oder Maßnahmen durchführt, die „Auftraggeber-Daten“ betreffen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber so früh wie möglich und in der Regel unverzüglich nach Erhalt der Ankündigung der Aufsichtsmaßnahme durch die Behörde zu informieren.

- 8) Der/Die Auftragnehmer*in wird den Auftraggeber, im vernünftigen Umfang und im Rahmen seiner Möglichkeiten, bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten nach besten Kräften unterstützen.

§ 6 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

- 1) Der/Die Auftragnehmer*in hat alle mit der Erhebung oder Verwendung von „Auftraggeber-Daten“ beschäftigten Personen schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO). Der Auftragnehmer hat diese Personen dabei in die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sowie die besonderen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit diesem Vertrag einzuweisen und sie zu verpflichten, diese Bestimmungen zu beachten.
- 2) Der/Die Auftragnehmer*in wird diese Verpflichtungen schriftlich dokumentieren. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der/die Auftragnehmer*in ihm die Einhaltung dieser Bestimmung durch Vorlage der Verpflichtungserklärungen oder auf andere geeignete Weise nachweisen.

§ 7 Technische und organisatorische Maßnahmen

- 1) Der/Die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten, die erforderlich sind, um die in Art. 32 DSGVO genannten Anforderungen zu gewährleisten. Der/Die Auftragnehmer*in garantiert dabei, die in **Anlage 2** dieses Vertrags spezifizierten technischen und organisatorischen Maßnahmen realisiert zu haben und diese während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.
- 2) Dem/der Auftragnehmer*in ist es gestattet, alternative adäquate technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, sofern das Sicherheitsniveau der in **Anlage 2** festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen der Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und sind von dem/der Auftragnehmer*in zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 3) Auf Weisung des Auftraggebers wird der/die Auftragnehmer*in darüberhinausgehende wirksame technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, wenn sich die in **Anlage 2** des Vertrags bestimmten Maßnahmen als nicht ausreichend erwiesen haben oder wenn der technische Fortschritt dies erfordert.

- 4) Auf Verlangen weist der/die Auftragnehmer*in dem Auftraggeber die Einhaltung der in **Anlage 2** festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach. Dabei kann der Nachweis nach Verlangen des Auftraggebers durch die Vorlage eines aktuellen Testats oder Berichts einer unabhängigen Instanz (wie z.B. eines Wirtschaftsprüfers, Revisors, dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder einem externen Datenschutzauditor etc.), durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO, die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO oder einer anderen geeigneten Zertifizierung (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden. Die Kontrollrechte des Auftraggebers nach § 9 bleiben davon unberührt.
- 5) Auf Verlangen stellt der/die Auftragnehmer*in dem Auftraggeber ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung nach diesem Vertrag zur Verfügung.

§ 8 Mitteilungs- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers bei Datensicherheitsvorfällen

- 1) Der/Die Auftragnehmer*in informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er oder eine bei ihm beschäftigte Person gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, gegen Festlegungen nach diesem Vertrag oder gegen eine vom Auftraggeber erteilte Weisung verstoßen hat, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Dritter – egal aus welchem Grund – unrechtmäßig Kenntnis von „Auftraggeber-Daten“ erlangt haben könnte, oder wenn in sonstiger Weise eine Gefährdung für die Integrität oder Vertraulichkeit der „Auftraggeber-Daten“ eingetreten ist („Datensicherheitsvorfall“), insbesondere wenn hierdurch eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingetreten ist oder droht.
- 2) Die Information über den „Datensicherheitsvorfall“ hat Angaben über den Zeitpunkt und die Art des Vorfalls (einschließlich einer Information, welche „Auftraggeber-Daten“ wie betroffen sind), das betroffene EDV-System, die betroffenen Personen, den Zeitpunkt der Entdeckung, alle denkbaren nachteiligen Folgen des „Datensicherheitsvorfalls“ sowie die von dem/der Auftragnehmer*in daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu enthalten.
- 3) Eine erste Information des Auftraggebers hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung von dem „Datensicherheitsvorfall“, zu erfolgen.
- 4) Der/Die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, den Auftraggeber im Falle eines „Datensicherheitsvorfalls“ bei seinen diesbezüglichen Aufklärungs-, Abhilfe- und Informationsmaßnahmen, einschließlich aller Handlungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (etwa nach Art. 33, 34 DSGVO) auf erstes Anfordern nach besten Kräften zu unterstützen. Der/Die Auftragnehmer*in wird insbesondere unverzüglich sämtliche zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die entstandenen Gefährdungen für die Integrität oder Vertraulichkeit der „Auftraggeber-Daten“ zu minimieren und zu beseitigen, die „Auftraggeber-Daten“ zu sichern und mögliche nachteilige Folgen

für betroffene Personen zu verhindern oder in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu begrenzen.

§ 9 Kontrollrechte des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, jederzeit die Verarbeitung von „Auftraggeber-Daten“ durch den/die Auftragnehmer*in einschließlich der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und die Ordnungsgemäßheit der Datenverarbeitungsprozesse und -programme des Auftragnehmers zu prüfen, um sich von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags, der vom Auftraggeber erteilten Weisungen sowie der einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu überzeugen.
- 2) Zur Durchführung von Kontrollen nach § 9 Abs. 1 ist der Auftraggeber berechtigt, jederzeit sämtliche Geschäftsräume des Auftragnehmers zu betreten und dort Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Soweit möglich, wird der Auftraggeber dem/der Auftragnehmer*in solche Vor-Ort-Kontrollen rechtzeitig vorherankündigen. Der/Die Auftragnehmer*in stellt dem Auftraggeber alle von ihm für die Kontrolle benötigten Informationen zur Verfügung. Der Auftraggeber nimmt hierbei angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe und berechnigte Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers.
- 3) Zur Ermöglichung von Kontrollen nach § 9 Abs. 1 ist der/die Auftragnehmer*in außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche Zertifikate, Auditberichte und sonstige Ergebnisse von Überprüfungen im Hinblick auf die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten ungekürzt vorzulegen.
- 4) Der Auftraggeber ist berechtigt, von dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten bzw. des Ansprechpartners für Datenschutzfragen des Auftragnehmers Auskunft über sämtliche Aspekte der Erhebung und Verwendung von „Auftraggeber-Daten“, einschließlich der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, zu erhalten. Der/Die Auftragnehmer*in wird – ggf. unter Beachtung der Weisungsfreiheit des Datenschutzbeauftragten – dafür sorgen, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte bzw. der Ansprechpartner für Datenschutzfragen auf Verlangen des Auftraggebers Auskünfte und Bestätigungen zeitnah erteilt.
- 5) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kontrollhandlungen nach § 9 selbst oder durch einen zur Geheimhaltung verpflichteten Bevollmächtigten vorzunehmen. Der/Die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, die Kontrollhandlungen eines solchen Bevollmächtigten in derselben Weise zu dulden und zu unterstützen wie Kontrollen durch den Auftraggeber.

§ 10 Unterauftragsverhältnisse

- 1) Der/Die Auftragnehmer*in darf Unterauftragsverhältnisse hinsichtlich der Erhebung oder Verwendung von „Auftraggeber-Daten“ nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des

Auftraggebers begründen. Der Zustimmungspflicht unterliegen auch Vertragsverhältnisse, die die Prüfung oder Wartung von Datenverarbeitungsverfahren oder -anlagen durch andere Stellen zum Gegenstand haben, sofern dabei ein Zugriff auf „Auftraggeber-Daten“ nicht ausgeschlossen werden kann. Keiner Zustimmung bedarf die Einschaltung von Subunternehmern, bei denen der Subunternehmer lediglich eine Nebenleistung zur Unterstützung bei der Leistungserbringung nach dem „Leistungsvertrag“ in Anspruch nimmt, dazu zählen insbesondere Transportleistungen von Post- oder Kurierdiensten sowie Geldtransportdienstleistungen, Telekommunikationsdienste, Bewachungsdienste und Reinigungsdienste.

- 2) Zur Prüfung einer solchen Zustimmung hat der/die Auftragnehmer*in dem Auftraggeber den Entwurf des Unterauftragsverarbeitungsvertrags zwischen ihm und dem Unterauftragnehmer ungekürzt in Kopie zur Verfügung zu stellen. Ferner muss der/die Auftragnehmer*in dem Auftraggeber schriftlich bestätigen, dass er den Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt hat.
- 3) Der/Die Auftragnehmer*in hat den Unterauftragnehmer*innen in dem Unterauftragsverarbeitungsvertrag schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der/die Auftragnehmer*in aufgrund dieses Vertrags gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist. Dem Auftraggeber sind im Unterauftragsverarbeitungsvertrag gegenüber dem Unterauftragnehmer*in unmittelbar sämtliche Kontrollrechte gemäß § 9 dieses Vertrags einzuräumen (echter Vertrag zugunsten Dritter). In dem Unterauftragsverarbeitungsvertrag sind die Verantwortlichkeitssphären des Auftragnehmers und des Unterauftragnehmers klar voneinander abzugrenzen. Der/Die Auftragnehmer*in haftet für ein Verschulden seiner Unterauftragnehmer*innen wie für eigenes Verschulden.
- 4) Der Auftraggeber stimmt hiermit der Begründung der Unterauftragsverhältnisse gemäß **Anlage 3** zu.
- 5) Der/Die Auftragnehmer*in hat abgeleitete Kontrollpflichten gegenüber den Unterauftragnehmern und kann und muss hierfür die in diesem Vertrag beschriebenen und in dem Unterauftragsverarbeitungsvertrag zu spiegelnden Kontrollbefugnisse des Auftraggebers wahrnehmen.
- 6) Nachdem der Auftraggeber der Einschaltung eines Unterauftragnehmers zugestimmt hat, wird der/die Auftragnehmer*in ihm eine vollständige Kopie des von beiden Seiten rechtswirksam unterzeichneten Unterauftragsverarbeitungsvertrags zuleiten.
- 7) Die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers gemäß § 8 Abs. 1 gilt entsprechend für „Datensicherheitsvorfälle“, die sich bei seinen Unterauftragnehmer*innen ereignen.

§ 11 Rechte der betroffenen Personen

- 1) Die Rechte der durch die Verarbeitung von „Auftraggeber-Daten“ betroffenen Personen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

- 2) Der/Die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erfüllung von Ansprüchen betroffener Personen gemäß Kapitel III DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragung hinsichtlich „Auftraggeber-Daten“ auf erstes Anfordern im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen.
- 3) Der/Die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, „Auftraggeber-Daten“ auf Weisung des Auftraggebers unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, zu berichtigen, zu löschen, die Verarbeitung einzuschränken bzw. zwecks Übertragung an eine betroffene Person oder an einen von dieser benannten Dritten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format herauszugeben. Der/Die Auftragnehmer*in wird dem Auftraggeber die weisungsgemäße Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Herausgabe der Daten jeweils auf Verlangen schriftlich bestätigen.

§ 12 Rückgabe und Löschung überlassener Daten und Datenträger

- 1) Dem/Der Auftragnehmer*in ist es untersagt, nach Beendigung dieses Vertrags „Auftraggeber-Daten“ aktiv zu verarbeiten; nur eine weitere Speicherung der „Auftraggeber-Daten“ bleibt zugelassen, bis der/die Auftragnehmer*in diese „Auftraggeber-Daten“ bestimmungsgemäß an den Auftraggeber herausgegeben oder sie gelöscht oder vernichtet hat; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Vertrags auch nach Beendigung des Vertrags bis zu dem Zeitpunkt weiter, in dem der/die Auftragnehmer*in über keinerlei „Auftraggeber-Daten“ mehr verfügt.
- 2) Der/Die Auftragnehmer*in hat sämtliche ihm vom Auftraggeber überlassenen sowie sämtliche im Zuge der Vertragsdurchführung hinzugewonnenen „Auftraggeber-Daten“ und alle Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse hieraus vollständig und unwiederbringlich zu löschen bzw. zu vernichten, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der jeweiligen Erhebung und Verwendung nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung, wenn nicht der Auftraggeber statt der Löschung bzw. Vernichtung die Weisung zu einer Herausgabe der Daten erteilt hat.
- 3) Die Bestimmungen dieses § 12 gelten auch für Vervielfältigungen der „Auftraggeber-Daten“ (insbesondere Archivierungs- und Sicherungsdateien) in allen Systemen des Auftragnehmers sowie für Test- und Ausschussdaten.
- 4) Über jede Löschung und Vernichtung von „Auftraggeber-Daten“ hat der/die Auftragnehmer*in ein schriftliches oder ein gleichermaßen geeignetes elektronisches Protokoll zu erstellen, das dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich vorzulegen ist.
- 5) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung von „Auftraggeber-Daten“ dienen, sind durch den/die Auftragnehmer*in entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und dem Auftraggeber auch nach Vertragsende auf Verlangen in Kopie herauszugeben.

§ 13 Haftung

Für Schäden des Auftraggebers durch schuldhafte Verstöße des Auftragnehmers gegen diesen Vertrag sowie gegen die ihn treffenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen. Etwaige Haftungsbegrenzungen zwischen den Parteien (z.B. aus dem „Leistungsvertrag“) finden diesbezüglich keine Anwendung. Soweit Dritte Ansprüche gegen den Auftraggeber wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften geltend machen, die ihre Ursache in der vertragswidrigen Verarbeitung von „Auftraggeber-Daten“ haben, stellt der/die Auftragnehmer*in den Auftraggeber von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 28 DSGVO am besten gerecht wird.
- 3) Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem „Leistungsvertrag“, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

(Ort, Datum)

Kerstin Baumgart
Justiziarin

(Ort, Datum)

(Auftragnehmer*in)

Anlagen:

Anlage 1: Zweck, Art und Umfang der Auftragserarbeitung, Art der Daten und Kategorien betroffener Personen

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen

Anlage 3: genehmigte Subunternehmer

Anlage 1: Zweck, Art und Umfang der Auftragsverarbeitung; Art der Daten und Kategorien betroffener Personen

[Diese Angaben sind vom Auftraggeber vor Abschluss des Leistungsvertrags auszufüllen]

1. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit der Erbringung von Leistungen beauftragt. Diese bestehen im Einzelnen aus den nachfolgend beschriebenen Leistungen

- Administration von IT-Systemen
- Wartungs-/Supportleistungen für IT-Systeme
- Entwicklungsleistungen für IT-Systeme
- Bereitstellung eines Cloud-Dienstes oder -Speichers
- Webhosting inkl. Serviceleistungen
- Datenmigrationen
- Scan-Services
- Backup-/Archivierungsdienste
- Aktenvernichtung
- Datenträgervernichtung
- Versand von Druckerzeugnissen
- Callcenter-Dienstleistungen
- Sonstige: Logistische und organisatorische Durchführung einer Großveranstaltung, die aus mehreren Teilveranstaltungen besteht – inkl. Buchung von Unterkünften, Veranstaltungsräumlichkeiten und -Orten sowie Verpflegungsorten; Buchung und Durchführung von Studienführungen an Gedenkorten, Gedenkzeremonien, Workshops, Abendveranstaltungen; als Generalunternehmer diesbezügliche gesammelte Abrechnung sämtlicher genannter Leistungen.

und sind in dem Leistungsvertrag im Einzelnen spezifiziert.

2. Im Rahmen der Leistungserbringung nach dem vorgenannten Leistungsvertrag besteht für den Auftragnehmer die Möglichkeit zum Zwecke der Vertragserfüllung Einblick in und Zugriff auf folgende „Auftraggeber-Daten“ zu erhalten:

- Personenstammdaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum etc.)
- Kommunikationsdaten (wie z. B. Telefon, E-Mail)
- Mitgliedsdaten (Gewerkschaftsmitgliedschaft, Art. 9 Abs. 1 DS-GVO, Mitgliedschaftsinteresse)
- Abrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Sonstige: _____

3. Folgende Kategorien betroffener Personen sind von der Auftragsverarbeitung umfasst:

- Gewerkschaftsmitglieder
- Interessenten
- Abonnenten
- Beschäftigte i.S.d. § 26 Abs. 8 BDSG
- Lieferanten
- Sonstige: weitere Teilnehmende, Gäste.

Anlage 2 – Technische und organisatorische Maßnahmen

Nachfolgend wird durch Ankreuzen dargestellt, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen bereits getroffen werden, um den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 5, 24, 25 und 32 DSGVO) zu entsprechen. Bei der Auswahl und Umsetzung der Maßnahmen kommt es im Einzelfall darauf an, dass ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gewährleistet wird.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und kann ergänzt werden.

Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

1. Zutrittskontrolle (=Ein unbefugter Zutritt ist zu verhindern, wobei der Begriff räumlich zu verstehen ist.

Folgende technische bzw. organisatorische Maßnahmen zur Zutrittskontrolle, insbesondere auch zur Legitimation der Berechtigten haben wir: **[Zutreffendes bitte ankreuzen]**

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Umzäunung des Betriebsgeländes <input type="checkbox"/> Manuelles Schließsystem <input type="checkbox"/> Zutrittskontrollsystem mit elektronischen Zutrittscodekarten/Zutrittstransponder <input type="checkbox"/> Regelung für die Schlüsselvergabe / Schlüsselbuch <input type="checkbox"/> Biometrische Zugangssperren <input type="checkbox"/> Türsicherung / elektrische Türöffner <input type="checkbox"/> Sichere Schließsysteme samt dokumentierter Schlüsselverwaltung <input type="checkbox"/> Zugangsschleuse <input type="checkbox"/> Werkschutz vorhanden <input type="checkbox"/> Pförtner / Anmeldung vorhanden <input type="checkbox"/> Stabile, einbruchshemmende Fenster und Türen im EG (z. B. nach DIN EN 1627) <input type="checkbox"/> Sicherheitsbereiche ohne Fenster <input type="checkbox"/> Einsatz von Alarmanlagen zur Einbruchserkennung, insbesondere außerhalb der Arbeitszeit <input type="checkbox"/> Es besteht ein umfassendes Gesamtkonzept zur Gebäudeabsicherung im Allgemeinen (z. B. Brandschutz, Zutrittsbeschränkung und -kontrolle) <input type="checkbox"/> Einsatz von Videoüberwachungssystemen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Anforderungen (Monitoring des Zugangsschutzes) <input type="checkbox"/> Regelmäßige Prüfung und Wartung des Gebäudes (z. B. Wände, Fenster) und der Infrastruktur (z. B. Leitungen, Gefahrenmeldeanlagen) | <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Automatische Ausweispflicht: Mitarbeiter und Gästerausweise <input type="checkbox"/> Protokollierung der Besuche / Gästebuch <input type="checkbox"/> Konzept mit festgelegten Regelungen zum Umgang mit Besuchern (z. B. Begleitung, Sicherheitszonen, Besucherausweise, Protokollierung, Zuständige Mitarbeiter für Besucher) <input type="checkbox"/> Sicherheitspersonal sorgfältig ausgewählt <input type="checkbox"/> Regelungen zum Umgang auch mit externen Dienstleistern (z. B. bei Werkverträgen, Handwerker, Wartung von Systemen) – wie Verschwiegenheitserklärung, persönliche Begleitung in Sicherheitszonen oder Protokollierung <input type="checkbox"/> Aufbewahrung der Server in verschlossenen Räumen / Aufbewahrung der Datenträger unter Verschluss bzw. abgeschlossenen Räumen <input type="checkbox"/> Schaffung von verschiedenen Sicherheitszonen/abgestuften Sicherheitsbereichen (z. B. Besucherbesprechungen, Serverräume, Arbeitsplätze, Forschungsbereich) und kontrollierter Zutritt <input type="checkbox"/> Einsatz von Sicherheitspersonal (ggf. extern) <input type="checkbox"/> Gesondert gesicherter Zutritt zum Rechenzentrum <input type="checkbox"/> Geräte- und Gehäuseversiegelung <input type="checkbox"/> Von Heimarbeit betroffenen Mitarbeiter werden die sichere Nutzung von Home Office Lösungen erläutert und spezifische Gefahren aufgezeigt |
|--|---|

Andere: _____

Zugangskontrolle (=Das Eindringen Unbefugter in die DV-Systeme ist zu verhindern.)

Folgende technische (Kennwort- / Passwortschutz) und organisatorische (Benutzerstammsatz)

Maßnahmen hinsichtlich der Benutzeridentifikation und Authentifizierung haben wir: **[Zutreffendes bitte ankreuzen]**

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einrichtung eines Benutzerstammsatzes pro User | <input type="checkbox"/> Verwendung von starken Passwörtern und Veröffentlichung einer Richtlinie dafür, z. B. mind. 10-stellig bei zufälligen komplexen Zeichen |
| <input type="checkbox"/> Funktionelle und/oder zeitlich limitierte Vergabe von Benutzerberechtigungen (Berechtigungskonzepte) | <input type="checkbox"/> oder mind. 16-stellig bei einfacheren Zeichenfolgen ohne direkte Verwendung von üblichen Wörtern |
| <input type="checkbox"/> Vergabe von eindeutigen Kennungen für jeden Nutzer | <input type="checkbox"/> Verhinderung der Auswahl schwacher Passwörtern bei Anwendungen (z. B. über Richtlinien oder technisch erzwungen über das Identity Management System) |
| <input type="checkbox"/> Kennwortverfahren (Benutzername und Passwort bei der Anmeldung) | <input type="checkbox"/> Passwörter werden nach einem Sicherheitsvorfall, auch im Verdacht, gesperrt und müssen vom Nutzer neu vergeben werden |
| <input type="checkbox"/> Authentifikation mit Ausweiskarte / biometrischen Daten | <input type="checkbox"/> Geregelter Prozess zur zentralen Verwaltung von Benutzeridentitäten, insbesondere zur Anlage (z. B. neuer Mitarbeiter), Änderung (z. B. Namenswechsel nach Heirat) und Löschung (z. B. Weggang Mitarbeiter) |
| <input type="checkbox"/> Automatisierte Sperrung von Accounts nach mehrfacher Fehleingabe von Passwörtern | <input type="checkbox"/> Zentrales Passwortmanagement/ Passwort-Manager |
| <input type="checkbox"/> Automatische passwortgesicherte Sperrung des Bildschirms nach Inaktivität (Bildschirmschoner) | <input type="checkbox"/> Passwortmanager im Browser sind zentral durch Richtlinien deaktiviert |
| <input type="checkbox"/> Passwortrichtlinie (inkl. Länge und Wechsel) | <input type="checkbox"/> Verschlüsselung von Datenträgern (Laptops, PCs) |
| <input type="checkbox"/> Passwortrichtlinie mit Mindestvorgaben zur Passwortkomplexität | <input type="checkbox"/> Verschlüsselung von Wechseldatenträgern (externe Festplatten, USB-Sticks) |
| <input type="checkbox"/> Einweisung aller Mitarbeiter in den Umgang mit Authentifizierungsverfahren und -mechanismen | <input type="checkbox"/> Externe Schnittstellen/Anschlüsse (USB, SD-Karten, Firewire, etc.) sind gesperrt |
| <input type="checkbox"/> Einsatz von Verfahren zur Zwei- oder Mehr-Faktor-Authentifizierung bei Verarbeitungstätigkeiten mit hohem Risiko (z. B. Chipkarten, USB-Sticks, Token) | <input type="checkbox"/> Laufwerke für externe Datenträger (z.B. CD/DVD-Laufwerke) sind nicht vorhanden |
| <input type="checkbox"/> Einsatz von Verfahren zur Zwei-Faktor-Authentifizierung für Administratorkonten bei Anwendungen | |
| <input type="checkbox"/> Bei Clients: Zugriff auf BIOS/UEFI ist passwortgeschützt | |

Andere: _____

2. Zugriffskontrolle (= *Unerlaubte Tätigkeiten in DV-Systemen außerhalb eingeräumter Berechtigungen sind zu verhindern.*)

Folgende technische und organisatorische Maßnahmen haben wir im Bereich der Zugriffskontrolle: **[Zutreffendes bitte ankreuzen]**

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Verhinderung nicht-autorisierter Cloud-Synchronisation durch Drittanbieter-Software | <input type="checkbox"/> Einsatz von Datenschutztonnen entsprechend DIN 66399 |
| <input type="checkbox"/> Verwaltung der Benutzerrechte durch Systemadministratoren | <input type="checkbox"/> Einsatz von Schreddern entsprechend DIN 66399 |
| <input type="checkbox"/> Vergabe von Administratorrechten an minimale Anzahl Personen | <input type="checkbox"/> Einsatz von Dienstleistern zur datenschutzkonformen Akten- und Datenvernichtung (mit Zertifikat) |
| <input type="checkbox"/> Vergabe verschiedener administrativer Rollen (z. B. Anlage neuer Benutzer, Durchführung von Backups, Konfiguration der Firewall) für die IT-Administration | <input type="checkbox"/> Sichere Behältnisse/Aufbewahrung von Datenträgern (bei physischem Transport) |
| <input type="checkbox"/> Protokollierung und Auswertung der Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung | <input type="checkbox"/> Auf Datenschutz/Vertraulichkeit verpflichtetes Reinigungs-/Wach- und/oder Wartungspersonal |
| <input type="checkbox"/> Physische Löschung von Datenträgern vor deren Wiederverwendung | <input type="checkbox"/> Eine Geräteverwaltung (wer setzt welche Geräte in welchem Bereich ein?) ist vorhanden |
| <input type="checkbox"/> Blickschutzfolien bei potentieller unbefugter Einsichtnahme (z. B. im Kundenempfangsbereich) bei Monitoren und Notebookbildschirmen | <input type="checkbox"/> Nutzung eines WLAN-Gastzugang ohne Zugangsmöglichkeit zum internen Netzwerk |

Andere: _____

Trennungskontrolle (= *Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, sind auch getrennt zu verarbeiten.*)

Folgende Maßnahmen zur getrennten Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Löschung, Übermittlung) von Daten mit unterschiedlichen Zwecken haben wir: **[Zutreffendes bitte ankreuzen]**

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Trennung von Kunden (d. h. Mandantentrennung in einer gemeinsamen Datenbank für mehrere Mandanten) | <input type="checkbox"/> Datensicherungen der Auftraggeber-Daten auf separaten Datenträgern (ohne Daten anderer Kunden) |
| <input type="checkbox"/> Logische Datentrennung (je Mandant eine eigene Datenbank) | <input type="checkbox"/> Funktionstrennung: Trennung von Entwicklungs-, Test und Produktivsystem |
| <input type="checkbox"/> Physische Datentrennung (z.B. getrennte Server oder Speichermedien) | <input type="checkbox"/> Mandantenspezifische Verschlüsselung |
| <input type="checkbox"/> Dateiseparierung bei Datenbanken | <input type="checkbox"/> Einsatz von Testdaten (d.h. ohne Personenbezug) |
| <input type="checkbox"/> Berechtigungskonzept, das der getrennten Verarbeitung der Auftraggeber-Daten von Daten anderer Kunden Rechnung trägt | Andere: _____ |

3. Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können. Hierbei werden Identifikationsmerkmale einer Person durch ein Kennzeichen ersetzt. Diese zusätzlichen Informationen werden dabei gesondert und durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sicher aufbewahrt.

Folgende Maßnahmen der Pseudonymisierung von Daten haben wir: **[Zutreffendes bitte ankreuzen]**

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Festgelegtes Verfahren über Schlüssel- oder Code-Vergabe-Prozess | <input type="checkbox"/> Separate Aufbewahrung der Schlüssel und pseudonymisierten Daten an geschütztem Aufbewahrungsort und dazu festgelegte TOM |
| <input type="checkbox"/> Systematische Prüfung, ob die Zwecke der Datenverarbeitung auch bei Pseudonymisierung erreicht werden können | Andere: _____ |

Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

4. Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Folgende Maßnahmen bei Transport, Übertragung und Übermittlung oder Speicherung auf Datenträger (manuell oder elektronisch) sowie bei der nachträglichen Überprüfung haben wir: **[Zutreffendes bitte ankreuzen]**

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Citrix-Verbindung (128 Bit verschlüsselt) | <input type="checkbox"/> Dokumentierte Verwaltung von Datenträgern, Bestandskontrolle |
| <input type="checkbox"/> VPN-Verbindung (IPsec) | <input type="checkbox"/> Festlegung der Bereiche, in dem sich Datenträger befinden müssen |
| <input type="checkbox"/> Durchgängige Transportverschlüsselung bei der E-Mail-Übertragung mit SSL/TLS 1.3 | <input type="checkbox"/> Kontrollierte Vernichtung von Datenträgern (Physikalische Zerstörung oder überschreiben) |
| <input type="checkbox"/> E-Mail Versand mit verschlüsselten ZIP-Dateien | <input type="checkbox"/> Kontrollierte Zerstörung von Papierdokumenten (Verschlossene Behältnisse aus Metall (sog. Datenschutztonnen), Entsorgung durch Dienstleister) |
| <input type="checkbox"/> E-Mail-Verschlüsselung mit PGP oder mit S/MIME (Ende zu Ende-Verschlüsselung) | <input type="checkbox"/> Verpackungs- und Versandvorschriften |
| <input type="checkbox"/> Verwendung des HTTPS-Protokolls nach Stand der Technik (TLS1.2 oder TLS1.3) | <input type="checkbox"/> Vollständigkeits- und Richtigkeitsprüfung |
| <input type="checkbox"/> SSL-Zertifikate nur von vertrauenswürdigen Zertifizierungsstellen | <input type="checkbox"/> Zentrale vollständige Prüfung der empfangenen Emails auf gefährliche Inhalte (Viren, ausführbare Dateianhänge, Makros, etc.) |
| <input type="checkbox"/> Gesicherter Eingang für An- und Ablieferung | |
| <input type="checkbox"/> Passwortgeschützter Datenaustausch über ver.di secure/Cryptshare | |

Andere: _____

5. Verschlüsselung

Verschlüsselung bietet Schutz vor Veränderungen und unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang zu den Daten. Das eingesetzte Verschlüsselungsverfahren muss dem Stand der Technik entsprechen.

Folgende Maßnahmen setzen wir um **[Zutreffendes bitte ankreuzen]**:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einsatz starker Verschlüsselung von Datenträgern mobiler Endgeräte (z.B. Festplattenverschlüsselung, Container-Lösungen): | <input type="checkbox"/> Verschlüsselte Speicherung von Daten mittels Schlüsselalgorithmen oder Hash-Funktionen |
| <input type="checkbox"/> Symmetrische Verschlüsselung nach Stand der Technik mit AES-256 mit CBC/GCM Modus | <input type="checkbox"/> Einsatz von Hash-Verfahren bzgl. Daten, Software und IT-Systemen nach Stand der Technik (z. B. SHA-256, SHA-512, SHA-3, bcrypt, Blowfish) |
| <input type="checkbox"/> Asymmetrische Verschlüsselung nach Stand der Technik mit z. B. RSA-2048 Bit (oder höher), EC-256 Bit (oder höher) | <input type="checkbox"/> Elektronische Signatur |
| <input type="checkbox"/> Passwortspeicherung mit Salt nach Stand der Technik mit z. B. HMAC/SHA256, bcrypt, scrypt, PBKDF2 | <input type="checkbox"/> Wirksame Schlüsselverwaltung (Generierung, Ausgabe, Sperrung) |
| <input type="checkbox"/> Schutz von geheimen Schlüsseln durch starke Passwörter mit mind. 16 Stellen | <input type="checkbox"/> Schriftliche Regelungen für die Verschlüsselung und Schlüsselverwaltung |
- Andere: _____

Eingabekontrolle (=Die Nachvollziehbarkeit bzw. Dokumentation der Datenverwaltung und -pflege ist zu gewährleisten.)

Folgende Maßnahmen zur nachträglichen Überprüfung, ob und von wem Daten eingegeben, verändert oder entfernt (gelöscht) worden sind, haben wir: **[Zutreffendes bitte ankreuzen]**

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einsatz spezieller revisionssicherer Protokollierungssysteme | <input type="checkbox"/> Speicherung der Log-Dateien auf einem eigenen Log-Server |
| <input type="checkbox"/> Konzept zur Protokollierung von Benutzeraktivitäten, technischen Systemereignissen, Fehlerzuständen und Internetaktivitäten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Anforderungen (u. a. Beschäftigtendatenschutz) | <input type="checkbox"/> Regelung der Zugriffsberechtigungen für Logserver (LogAdmin) |
| <input type="checkbox"/> Vergabe differenzierter Benutzerberechtigungen: Lesen/Ändern/Löschen | <input type="checkbox"/> Automatische Protokollierung von Zugriffen der System-Administratoren |
| <input type="checkbox"/> Protokollierung von Eingaben/Löschungen | <input type="checkbox"/> Regelmäßige anlasslose Auswertung der Log-Dateien zur Erkennung von ungewöhnlichen Einträgen (automatische Heuristiken) |
| <input type="checkbox"/> Protokollierung von Wartungs- und Reparaturarbeiten | <input type="checkbox"/> Die Zweckbindung der Log-Dateien wird sichergestellt |
| <input type="checkbox"/> Kennzeichnung erfasster Daten, z. B. durch Kennung und Zeitstempel | <input type="checkbox"/> Regelung zu Aufbewahrungsfristen für Revision/Nachweiszwecke |
| <input type="checkbox"/> Organisatorische Festlegung von Eingabezuständigkeiten | Andere: _____ |

Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

6. Verfügbarkeitskontrolle (= Die Daten sind gegen zufällige Zerstörung oder Verlust zu schützen.)

Folgende Maßnahmen zur Datensicherung (physikalisch / logisch) führen wir bei uns durch:

[Zutreffendes bitte ankreuzen]

- Ausreichende Klimatisierung von Serverräumen
- Keine (zu öffnenden) Fenster in Serverräumen
- Einsatz von Anlagen zur Sicherstellung der Stromversorgung von Serversystemen (unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)), insbesondere bei kurzfristigen Stromausfällen oder Schwankungen
- Vorbeugung von Elementargefahren (insb. Feuer, Rauch, Erschütterungen, chemische Reaktionen, Überschwemmungen, Stromausfälle, Explosionen und Anschläge/Vandalismus)
- Keine Flüssigkeitsleitungen (Wasser, Heizung, etc.) durch bzw. oberhalb der Serverräume
- Prüfung von Risiken durch Überflutung/Starkregen, insbesondere bei Serverräumen im Keller oder anderen gefährdeten Bereichen
- Es besteht ein Brandschutzkonzept
- Verwendung von Feuer-/Rauchmeldeanlagen (im Rahmen des Brandschutzkonzepts)
- Einsatz von automatischen Löschsyste men in Serverräumen (z. B. CO₂-Löschung) unter Berücksichtigung von Arbeitsschutzvorschriften
- Feuerhemmende Schränke/Tresore zur Lagerung essentieller Komponenten (z. B. Backup-Bänder, wichtige Originaldokumente)
- Schwachstellenanalyse (Geländeschutz, Gebäudeschutz, Eindringen in Rechner, Rechnernetze)
- Einbeziehung des Einflusses angrenzender baulicher Einrichtungen
- Redundante Serverräumlichkeiten in separaten Brandabschnitt
- CO₂-Feuerlöscher in unmittelbarer Nähe der Serverräumlichkeiten / automatisches Löschsyste m
- Wasserlose Brandbekämpfungssysteme in separaten Räumlichkeiten und Brandabschnitt
- Stromgenerator
- Lastausgleich (load balancing) der Dienste, Netzwerkkomponenten, Server sowie automatisches Benachrichtigungssystem bei Erreichen der maximalen Auslastung
- RAID-Verfahren / Spiegeln von Festplatten
- Automatisches Benachrichtigungssystem bei Ausfall
- Redundante IT-Systeme
- Penetrationstests
- Verwendung einer Anti-Viren-Lösung bzw. eines Endpoint-Protection-System mit regelmäßigen, mindestens tagesaktuellen Signatur-Updates und Regelungen, wie im Falle einer Warnmeldung zu verfahren ist
- Aktivierung einer Firewall, die unerwünschte Servicedienste auf dem Endgerät blockiert (z.B. versehentlich installierter Webserver)
- Verhinderung einer automatischen Ausführung von heruntergeladenen Programmen (z.B. AppBlocker, Software Restriction Policy und Sandboxing)
- Zentrale Erfassung von Schadcode-Alarmmeldungen durch die IT-Administration und festgelegter Ablaufplan
- Konzept zum Patch Management vorhanden (u.a. Update-Plan mit Übersicht der eingesetzten Software)
- Automatisches Einspielen von Sicherheitsupdates des Betriebssystems, der installierten Software oder von Softwarebibliotheken
- Unverzögliche und regelmäßige Aktivierung von verfügbaren Soft- und Firmwareupdates
- Datensicherungs- und Backup-Verfahren
- Unterbringung von Backupssystemen bzw. -Datenträgern in separaten Räumlichkeiten und Brandabschnitt
- Vereinbarung bzgl. Übergabe der (Daten-)Sicherungen
- Fernwartung für Clients zu IT-Administrationszwecken ausschließlich über verschlüsselte Verbindungen nach Authentifizierung durch den Administrator und Freigabe durch den Nutzer
- Sicherheitskonzept für den Einsatz von Druckern, Kopierern und Multifunktionsgeräten
- Katastrophen- oder Notfallplan (z.B. Wasser, Feuer, Explosion, Androhung von Anschlägen, Absturz, Erdbeben)
- Zutrittsbegrenzung in Serverräumlichkeiten auf notwendiges Personal
- Lagerung von Archiv-Speichermedien unter notwendigen Lagerbedingungen (Klimatisierung, Schutzbedarf etc.)
- Periodische Sicherheitstrainings und Sensibilisierungskampagnen innerhalb der Organisation

Andere: _____

7. Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO)

- Ausweich-Rechenzentren
- Regelmäßiges Testen von Datenwiederherstellung
- Gewährleistung der technischen Lesbarkeit von Backupspeichermedien für die Zukunft

Andere: _____

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

Ziel ist es, durch regelmäßige Prüfungen und Evaluierungen die Risikoangemessenheit zu bewerten, um entsprechende Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen (IT-Sicherheits- und Datenschutz-Management). Insbesondere können sich neue Risiken durch die stetige Entwicklung der Technik ergeben.

8. Datenschutzmanagement

- Dokumentation über eingesetzte Programme und Anwendungen und die vorhandene IT-Infrastruktur
- Es besteht ein Prozess zur Vorbereitung auf Sicherheitsverletzungen (Angriffen) und Systemstörungen sowie zur Identifizierung, Eingrenzung, Beseitigung und Erholung von selbigen (Incident-Response-Management)
- Sicherheitsricht- und -leitlinien sind definiert, von der Geschäftsleitung genehmigt und dem Personal kommuniziert
- Das gesamte Personal der Organisation erhält eine angemessene Schulung für Informationssicherheit und Datenschutz, soweit dies für die jeweilige Funktion relevant ist
- Regelmäßige Auffrischungsschulungen für bestehendes Personal (z. B. einmal pro Jahr)
- Die Rollen der einzelnen Mitarbeiter*innen im Sicherheitsprozess sind eindeutig festgelegt
- Regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen
- Je nach Unternehmensgröße: Einsatz eines geeigneten Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS), z.B. nach ISO/IEC 27001, BSI-Standards oder ISIS12
- Die Rollen und Verantwortlichkeiten im Bereich der Sicherheit sind im eigenen Betrieb bekannt und besetzt (u. a. Informationssicherheitsbeauftragter (ISB), IT-Leiter, Datenschutzbeauftragter (DSB))
- Konsequente Einbindung des ISB und DSB bei Sicherheitsfragen
- Konsequente Dokumentation bei Sicherheitsvorkommnissen (Security Reporting)
- Getroffene Sicherheitsmaßnahmen werden einer regelmäßigen internen Kontrolle unterzogen
- Bei negativem Verlauf der zuvor genannten Überprüfung werden die Sicherheitsmaßnahmen risikobezogen angepasst, erneuert und umgesetzt
- Vorhandensein von Eskalationsprozessen bei Sicherheitsverletzungen (Wer ist wann wie zu informieren?), u. a. im Notfallmanagement
- Es werden datenschutzfreundliche Voreinstellungen gewählt (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)
- Einsatz eines Datenschutzmanagementsystems (DSMS)
- Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO) inkl. TOM
- Interne Verfahrensverzeichnisse werden mind. jährlich aktualisiert
- Meldung neuer/veränderter Datenverarbeitungsverfahren an den Datenschutzbeauftragten / den IT-Sicherheitsbeauftragten
- Prozesse zur Meldung neuer/veränderter Verfahren sind dokumentiert
- Formalisierter Prozess zur Erfüllung der Informationspflichten gegenüber Betroffenen
- Formalisierter Prozess zur Prüfung und Meldung von Datenschutzverletzungen

Andere: _____

9. Auftragskontrolle (=Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: Eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.)

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter müssen in einem Vertrag die Rechte und Pflichten der Parteien zur Auftragsverarbeitung abschließen, welcher den inhaltlichen Anforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO genügt.

Folgende Maßnahmen ergreifen wir im Bereich der Auftragskontrolle:

[Zutreffendes bitte ankreuzen]

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Es werden nur Dienstleister beauftragt, die Garantien (in Form von Dokumenten) zur Verfügung stellen | <input type="checkbox"/> Der Auftragsverarbeiter darf keine weiteren Subdienstleister ohne Information des Auftraggebers aufnehmen – dieser hat dann ein Widerspruchsrecht |
| <input type="checkbox"/> Auftragnehmer verarbeiten Daten nur nach unseren Weisungen (gemäß abgeschlossenem Vertrag zur Auftragsverarbeitung) | <input type="checkbox"/> Es wird sichergestellt, dass Daten nach Beendigung des Auftrags beim Auftragnehmer vernichtet werden |
| <input type="checkbox"/> Sorgfältige Auswahl des Auftragnehmers mit Blick auf Datenschutz und Datensicherheit | <input type="checkbox"/> Mitarbeiter beim Auftragnehmer sind auf Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet |
| <input type="checkbox"/> Auftragnehmer haben idealerweise eine Zertifizierung | <input type="checkbox"/> Kontrollrechte sind gegenüber dem Auftragnehmer vereinbart |
| <input type="checkbox"/> Auftragnehmer sitzen mit Präferenz in der EU | <input type="checkbox"/> Vor Ort-Kontrollen durch den Auftraggeber sind möglich |

Andere: _____

Anlage 3 – genehmigte Subunternehmer

Die folgenden Unternehmen werden als Subunternehmer des Auftragnehmers akzeptiert.

Unternehmen	An-schrift/Land	Ansprechpartner und Kontaktdaten	Umfang der Aufgaben	Name und Dienstadresse der/des Datenschutzbeauftragte/n

**- Formular von Auftragnehmer auszufüllen -
Absichtserklärung über die Erfüllung der wesentlichen Maßnahmen zum
Datenschutz und zur Datensicherheit**

Wir gewährleisten die Umsetzung mit folgenden Maßnahmen:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Unsere Firma sowie unsere Unterauftragnehmer verarbeiten die Daten ausschließlich in Deutschland / in der EU, insbesondere unsere Server und Hauptniederlassung liegen in Deutschland / in der EU.
<input checked="" type="checkbox"/>	Wir geben keine Daten an unbestimmte Dritte weiter. Wir geben Auskunft über alle Empfänger der Daten, die in unserem Auftrag tätig sind, und zu welchen Zwecken sie die Daten verarbeiten, bspw. für das Hosting im Rechenzentrum, zum IT-Support oder zur IT-Entwicklung.
<input checked="" type="checkbox"/>	Wir geben keine Daten zu Marketing- oder Werbezwecke an Dritte weiter.
<input checked="" type="checkbox"/>	Wir stellen eine Datenschutzerklärung oder andere Informationen zur Datenverarbeitung bereit, die sich genau auf das auszuwählende Produkt beziehen. Diese Informationen sind verständlich und in deutscher Sprache verfasst und klären über die zum Datenschutz und der Datensicherheit getroffenen Maßnahmen auf.
<input checked="" type="checkbox"/>	Wir gewährleisten, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („TOMs“) gemäß Art. 32 DSGVO zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Hierbei werden insbesondere folgende Schutzziele berücksichtigt: Die Pseudonymisierung und Verschlüsselung der personenbezogenen Daten, die Sicherstellung von Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme sowie ein Verfahren zur Wiederherstellbarkeit der Daten nach einem technischen Zwischenfall, sowie ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung. Wir stellen dem Auftraggeber Informationen zu den „TOMs“ zur Verfügung, in denen dargelegt ist, wie wir das Datenschutz- und Datensicherheitsniveau ausreichend sicherstellen.
<input checked="" type="checkbox"/>	Wir stellen über Vertraulichkeits- oder Verschwiegenheitserklärungen und Unterweisungen sicher, dass unsere Mitarbeiter/innen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Auftraggebers verarbeiten.
<input checked="" type="checkbox"/>	Wir haben eine/n Datenschutzbeauftragte/n bestellt bzw. stellen eine/n Ansprechpartner/in zum Datenschutz mit Kontaktmöglichkeiten bereit.
<input checked="" type="checkbox"/>	Wir setzen nur Unterauftragnehmer ein, mit denen wir bei Erforderlichkeit Vereinbarungen über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO geschlossen haben.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Standardeinstellungen des digitalen Formats sind datenschutzfreundlich voreingestellt bzw. voreinstellbar.

Unterschrift/Stempel

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz

Bundesanzeiger



ISSN 0720-6100

G 1990

Jahrgang 55

Ausgegeben am Dienstag, dem 23. September 2003

Nummer 178a

**Bekanntmachung
der Neufassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Leistungen
(VOL/B)
- Fassung 2003 -**

Vom 5. August 2003

!!! Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis !!!

Präambel.....	4
§ 1 Art und Umfang der Leistungen.....	4
§ 2 Änderungen der Leistung.....	4
§ 3 Ausführungsunterlagen.....	5
§ 4 Ausführung der Leistung.....	5
§ 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung.....	6
§ 6 Art der Anlieferung und Versand.....	6
§ 7 Pflichtverletzungen des Auftragnehmers.....	7
§ 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber.....	8
§ 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer.....	8
§ 10 Obhutspflichten.....	9
§ 11 Vertragsstrafe.....	9
§ 12 Güteprüfung.....	9
§ 13 Abnahme.....	10
§ 14 Mängelansprüche und Verjährung.....	11
§ 15 Rechnung.....	12
§ 16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen.....	13
§ 17 Zahlung.....	13
§ 18 Sicherheitsleistung.....	14
§ 19 Streitigkeiten.....	15

**Bekanntmachung
der Neufassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Leistungen
(VOL/B)
- Fassung 2003 -**

Vom 5. August 2003

Nachstehend wird die vom Hauptausschuss des Deutschen Verdingungsausschusses (DVAL) erarbeitete und vom Vorstand des DVAL genehmigte Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) bekannt gegeben (Anlage).

Wegen des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 29. November 2001 (BGBl. I S. 3138) war die VOL Teil B unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur zu überarbeiten.

Berlin, den 5. August 2003

I B 3 – 26 50 00 / 12 –

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Dr. Marx

**VOL Teil B
Allgemeine Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Leistungen
(VOL/B)**

Fassung 2003

Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

**§ 1
Art und Umfang der Leistungen**

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
 - a) die Leistungsbeschreibung
 - b) Besondere Vertragsbedingungen
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

**§ 2
Änderungen der Leistung**

1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.

4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.
- (2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 3

Ausführungsunterlagen

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.
2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 4

Ausführung der Leistung

1. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.
2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

(3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.

3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.
4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

§ 5

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.
2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.

(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nr. 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nr. 1 Satz 2 dauert berechtigt, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.
3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

§ 6

Art der Anlieferung und Versand

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

§ 7

Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

1. Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.

(2) Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferbedingungen z. B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.

(3) Macht der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen. Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.

(4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im Übrigen findet Absatz 3 Anwendung.
3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, finden Nr. 2 Absatz 3 Sätze 1 und 4 entsprechende Anwendung; bei teilweisem Rücktritt gilt zusätzlich Nr. 2 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittsrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

§ 8

Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
3. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.
4. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 9

Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

1. Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.

(2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.
3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

§ 10 Obhutspflichten

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

§ 11 Vertragsstrafe

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.
2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8 % . Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet.

Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

§ 12 Güteprüfung

1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.
2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:
 - a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.
 - b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende

der Nachfrist Schadensersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.

- c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.
- d) Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.
- e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.
- f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistung einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.
- g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

§ 13 Abnahme

1. (1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verschiebung die Gefahr auf den Auftraggeber über.

2. (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.

Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.

- (2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
- (3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

§ 14

Mängelansprüche und Verjährung

1. Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1), auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen aufgrund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.
2. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
- a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.

Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

1. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie
2. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

- b) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,
 - aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,
 - bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder
 - cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit der Auftragnehmer nicht nach aa) – cc) haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.

Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß aa) entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.

- c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglicher Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.
 - d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Rechnung

1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen

sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.

(2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.

2. Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nr. 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

§ 16

Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

1. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.
2. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen aufzuführen sind.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Listen wöchentlich, erstmalig 12 Werktage nach Beginn, einzureichen.

§ 17

Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuführen.

4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären.

Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung und in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln, Komma- und Übertragungs- einschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

§ 18 Sicherheitsleistung

1. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherheitsleistungen unter den Voraussetzungen des § 14 VOL/A erst ab einem Auftragswert von 50.000,-- Euro zulässig. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232-240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.

2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.

3. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.

4. (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.

(2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.

5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.
6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

§ 19 Streitigkeiten

1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.
3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.